

Forschungspapier

Johanna Künzel

Wie beeinflussen sich Regierungspartei CDU und die Organisation der Polizei in ihren Vorstellungen über das Versammlungsrecht?

Eine Analyse am Beispiel des NRW-Versammlungsgesetzgebungsprozess

28. Januar 2026

Redaktion/ Wissenschaftliche Leitung

PD Dr. Maximilian Schiffers
maximilian.schiffers@uni-due.de
www.uni-due.de/politik/schiffers

Sekretariat

Stefanie Schuylen-Matuschek
Sekretariat der Professur für Public Policy und Landespolitik und Sekretariat der NRW School of Governance
0203/379-2572
stefanie.schuylen-matuschek@uni-due.de

Herausgeber (V.i.S.d.P.)

Direktorium der NRW School of Governance
Prof. Dr. Andreas Blätte, Prof. Dr. Susanne Pickel, Dr. Kristina Weissenbach

Redaktionsanschrift

RedaktionRegierungsforschung.de
NRW School of Governance
Institut für Politikwissenschaft
Lotharstraße 53
47057 Duisburg

redaktion@regierungsforschung.de

Zitationshinweis

Künzel, Johanna (2026): Wie beeinflussen sich Regierungspartei CDU und die Organisation der Polizei in ihren Vorstellungen über das Versammlungsrecht? Eine Analyse am Beispiel des NRW-Versammlungsgesetzgebungsprozess, Forschungspapier, Erschienen auf: regierungsforschung.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 1 |
| 2 Theoretische Fundamente | 3 |
| 2.1 Versicherheitlichungsdynamiken und Policy der ‚Inneren Sicherheit‘ | 3 |
| 2.2 Gouvernentalitätstheorie nach Foucault | 5 |
| 2.3 Handlungsrationalität von Parteien | 6 |
| 2.4 Handlungsrationalität von Organisationen | 7 |
| 2.5 Theoretische Erwartungen: Party Group Ties | 8 |
| 3 Forschungsdesign | 10 |
| 4 Fallbeschreibung | 12 |
| 5 Analyse | 14 |
| 5.1 Analyse der CDU | 14 |
| 5.1.1 Auswertung der Kategorie vote-seeking | 14 |
| 5.1.2 Auswertung der Kategorie office-seeking | 15 |
| 5.1.3 Auswertung der Kategorie policy-seeking | 16 |
| 5.2 Analyse der Polizei | 17 |
| 5.2.1 Auswertung der Kategorie Mitgliederorientierung | 17 |
| 5.2.2 Auswertung der Kategorie Einflussorientierung | 18 |
| 5.2.3 Auswertung der Kategorie Reputationsorientierung | 19 |
| 6 Interpretation der Ergebnisse | 21 |
| Fazit und Ausblick | 23 |
| Literaturverzeichnis | 25 |
| Analysematerial | 31 |
| Anhang | 33 |

Einleitung

Die Terroranschläge des 11. September 2001 führten zu fulminanten Veränderungen der Sicherheitskultur des Westens. Diese kennzeichnen sich insbesondere durch eine kontinuierliche Ausweitung des Sicherheitsbegriffes, der heute nicht nur ‚klassische‘ Sicherheitsthemen wie Terrorismusbekämpfung und militärische Bedrohungen erfasst, sondern sich von wirtschaftlichen bis hin zu ökologischen Sicherheitsproblemen erstreckt (vgl. Daase und Rühlig 2016: 13f.). Diese Dynamik wird in der Politikwissenschaft mit dem Begriff der ‚Versicherheitlichung‘ gefasst, der das umfassendere Verständnis von Sicherheitspolitik und die Kennzeichnung vieler Bereiche als ‚sicherheitsrelevant‘ in der Moderne beschreibt (vgl. Thal 2023: 167). In Deutschland zeigte sich, dass insbesondere das Thema ‚Migration‘ von Parteien zunehmend als Sicherheitsproblem kommuniziert wurde (vgl. Kropp 2025: O.S.). Doch die gesteigerte Relevanz und Polarisierung von Migration überlagert andere ‚Versicherheitlichungs-Diskurse‘ der Bundesrepublik, wie jenen, der sich aus der Föderalismusreform zum Versammlungsrecht im Jahr 2006 ergab. Länder erhielten nun die Kompetenz, eigene Versammlungsgesetze auf den Weg zu bringen. Eine Entscheidung, die insbesondere in Nordrhein-Westfalen zu einem langjährigen und konfliktreichen Gesetzgebungsprozess führte, der seinen Anfang primär in dem auffällig restriktiven Gesetzesvorschlag der Regierungsparteien von CDU und FDP unter Innenminister Herbert Reul nahm. Diesem folgend, sollte es u.a. Verschärfungen im Versammlungsbereich und Militanzverbot, strengere Auflagen für Versammlungsleitende sowie auch gestärkte Polizeibefugnisse für Ton- und Videoaufnahmen geben (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung 2021: 7, 14, 17). Viele Akteure, wie Gewerkschaften, Fußballvereine, Klimaschutzorganisationen und weite Teile der Bevölkerung empörte die generelle Lesart von Versammlungen als Gefahrenquelle (vgl. u.a. Arzt 2021: O.S.). Die CDU schien damit auf Schutzersparungen reagieren zu wollen, die in der Bevölkerung nicht gestellt wurden.

In seiner *Gouvernementalitäts-Theorie* der 1980er Jahre sah der französische Philosoph Michel Foucault diese Entwicklung bereits voraus, in dem er die ‚Rationalität‘ des Regierens in der neoliberalen Moderne zentralisierte. Foucault sah diese Rationalität als Form der Machtausübung an, die sich in Sicherheitslogiken und Risikodispositiven äußere. Der Staat versuche dem folgend, über die Kalkulation und Steuerung von Risiken, individuelle Freiheiten zu gewährleisten (vgl. Foucault 1991: 93f.; Gordon 1991: 35). Sowohl die *Versicherheitlichungs-Theorie* als auch Foucaults Theorie eint die These, dass Sachverhalte gezielt als Sicherheitsproblem definiert werden (vgl. Fischer 2021:4; Gordon 1991: 39).

In dieser Studie sollen die Stellungnahmen der Regierungspartei CDU¹ und der Polizei NRW, die als wichtiger nicht-politischer Akteur im Gesetzgebungsprozess zum Versammlungsgesetz in NRW² anzusehen ist, auf die Gültigkeit der Theorie Foucaults geprüft werden. Diese Analyse soll gleichsam eine Vergleichsebene bieten, um die vorliegende Fragestellung: **Wie beeinflussen sich Regierungspartei CDU und die Organisation der Polizei in ihren Vorstellungen über das Versammlungsrecht?** beantworten zu können. Die Intention zum Vergleich dieser beiden Akteure fußt auf der theoretischen Annahme, dass CDU und Polizei insbesondere im Themenbereich der Sicherheit über eine ideologische Nähe verfügen, die mit Hilfe der Theorie der *Party Group Ties* (vgl. u.a. Berkhout et al. 2021) plausibilisiert werden kann.

Methodisch wird dieser Untersuchung dabei eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) zu Grunde gelegt. Das zu diesem Zweck ausgearbeitete Kategoriensystem nach Schreier (2014) fußt dabei im Kern auf den einschlägigen Theorien über Handlungsrationitäten von Parteien und Organisationen, deren Forschungsliteratur im Weiteren zum Tragen kommen wird. Es wird angenommen, dass das *VersG NRW* wie kaum ein anderer Fall in Deutschland Versicherheitlichungs-Prozesse vor Augen führt und damit geeignet sein müsste, um Foucaults *Gouvernementalitätstheorie* als auch die ideologische Nähe beider Akteure zu testen. Diese ideologische Nähe wird dabei als Voraussetzung gesehen, um überhaupt eine gegenseitige Beeinflussung beider Akteure annehmen zu können.

¹ In Nordrhein-Westfalen amtierte von 2017 bis 2022 eine Landesregierung aus FDP und CDU.

² Im Weiteren abgekürzt mit *VersG NRW*.

2 Theoretisches Fundamente

2.1 Versicherheitlichungsdynamiken und Policy der ‚Inneren Sicherheit‘

Diese Arbeit setzt sich mit dem Gesetzgebungsprozess zum VersG NRW zwischen 2020 und 2022 auseinander und konzentriert sich dabei auf die konservativen Akteure, die Regierungspartei CDU und die Polizei NRW. Für jene Akteure ist, wie sich zeigen wird, das Versammlungsgesetz in erster Linie ein Sicherheitsthema. Die Ausrichtung von Themen auf ein Sicherheitsdispositiv wird in der Wissenschaft mit dem Begriff *Versicherheitlichung* umschrieben. Die Theorie der *Versicherheitlichung* stammt ursprünglich aus der Disziplin der *Internationalen Beziehungen* und ist dort insbesondere seit den Erfahrungen des Kaltes Krieges ein wichtiges Forschungsfeld (vgl. Fierke 2015: 35), um die bewusste Steuerung von Themen in Richtung eines Sicherheitsnarratives zu erfassen (vgl. Eroukmanoff 2017: 104). Ihre Entwicklung ist dabei auf die unzureichenden Konzepte des traditionellen Sicherheitsbegriffes zurückzuführen, in dem Sicherheit primär mit politisch-militärischen Sachfragen verbunden wurde (vgl. Fischer 2021: 3). Die Geburtsstunde der *Versicherheitlichungs-Theorie* bildet die Forschung von Buzan, Waever und de Wilde (1998), die als Begründer der *Kopenhagener Schule* primär die Bedeutung von Sprache für die Etablierung eines Sachverhaltes als Sicherheitsproblem erkannten (vgl. Buzan et al. 1998). Ihre Hauptannahme besteht darin, dass Akteure durch Sprache bestimmte Referenzobjekte als Bedrohung darstellen können und es dadurch schaffen, Maßnahmen zu legitimieren, um vermeintliche Bedrohungen abwehren zu können (ebd.: 24f.). Damit werde vor allem auf die „soziale Konstruktion“ (Thal 2023: 167) von Unsicherheits- und Bedrohungswahrnehmungen aufmerksam gemacht (vgl. ebd.: 167f.). Für den Analysezweck der vorliegenden Studie von Relevanz ist die theoretische Weiterentwicklung durch die *Pariser Schule* in den Jahren späten 1990er und frühen 2000er Jahren, in der die „Routinen und Praktiken von Sicherheitsbehörden bei der Definition eines Sachverhaltes als Sicherheitsproblem betrachtet“ (Fischer 2021: 3) werden. Diese Schule steht in der Tradition der französischen Soziologie, die insbesondere durch Pierre Bourdieu und Michel Foucault geprägt wurde (vgl. Balzacq 2011: 2) und analysiert vordergründig die konkreten Handlungen von Akteuren, die Versicherheitlichungsprozesse bespielen. Es ginge hier also mehr um die praktische Implementation von Sicherheitsroutinen in Folge der diskursiven Bedrohungskonstruktionen (vgl. Thal 2023: 168), die sich heute beispielsweise im Bestreben nach der Steuerung und Kontrolle von Migration zeigten (vgl. Bigo 2014: 210). Die *Kopenhagener* und *Pariser Schule* eint die Kritik an der künstlichen Inszenierung von

Bedrohungswahrnehmungen und die Überzeugung, dass Versicherheitslichungs-Narrative nur in Ausnahmesituationen angemessen seien (vgl. Buzan et al. 1998: 29; vgl. Bigo 2014: 220).

Ein Aspekt der Versicherheitslichungsprozesse ist die „Aneignung des genuin pädagogischen Bereichs der Prävention durch Sicherheitsbehörden“ (Thal 2023: 171). Soziologe Ulrich Bröckling betitelt dies gar als „entgrenzten Aktivismus der Vorsorge“ (Bröckling 2021: 93). Mit Hilfe dieser Phrase wird die Etablierung von Prävention als maßgeblichen Einsatzbereich polizeilicher Behörden umschrieben, der mit einer Ausweitung polizeilicher Einsatzgebiete einher ginge (vgl. Singelstein und Stolle 2012: 67) und der Polizei insgesamt Befugnisse für ein restriktiveres Vorgehen ermögliche (vgl. Jasch 2021: 36). Eminent ist, dass mit dem Bedeutungszuwachs von Prävention nicht mehr die reelle Gefährlichkeit eines Sachverhaltes, sondern seine vermutete Gefährlichkeit in den Vordergrund rücke (vgl. ebd.: 37). Dieses Vorgehen hat Michel Foucault bereits in seiner *Theorie der Gouvernementalität* dem modernen Staatshandeln attestiert. Foucault folgend, basiere der moderne Staat insbesondere auf Sicherheitskalkülen. Diese folgten der Logik, dass Risiken messbar, bewertbar und auch kontrollierbar seien (vgl. Gordon 1991: 35).

Mit der Ausweitung der Sicherheitsagenda auf verschiedene Politikfelder verlor die Disziplin der *Internationalen Beziehungen* ihr Monopol auf die *Security Studies*. Sicherheitsnarrative wurden nun auch im Kontext von Policy-Programmen und ideologischen Standpunkten analysiert. Ein zentraler theoretischer Ansatz zur Erklärung dieser Entwicklungen ist die *Law & Order - Policy*, die den Parteienwettbewerb im Politikfeld der Inneren Sicherheit fasst. Diese Theorie der Vergleichenden Politikwissenschaft verbindet kriminologische, juristische und politikwissenschaftliche Forschung (vgl. Wenzelburger 2013: 3). Erstmals wurde der Zusammenhang von Parteienwettbewerb und Sicherheitsthemen in "Policing the Crisis" von Stuart Hall (1978) untersucht. Dort zeigte sich, wie der britische Staat Kriminalität als politisches Instrument nutzte, um repressive Maßnahmen zu legitimieren. In Deutschland habe der Fokus zunächst auf der institutionellen Gestaltung der Sicherheitspolitik gelegen. Später wurde die mediale Wirkung der Inneren Sicherheit als Wahlkampfstrategie erkannt: Die Inszenierung als "hart durchgreifend" erwies sich beispielsweise als wählerwirksame Strategie für nahezu alle Parteien (vgl. Wenzelburger und Schwarzwatz 2022: O.S.).

Sowohl das Konzept der *Versicherheitslichung* als auch die *Law & Order-Politik* zeigen, dass Sicherheit nicht nur deskriptiv existiert, sondern politisch konstruiert wird. Ein zentraler theoretischer Bezugspunkt dieser Arbeit ist daher Foucaults *Gouvernementalitätstheorie*, die Sicherheitsdiskurse und -praktiken mit einer politiktheoretischen Fokussierung auf Innere

Sicherheit verbindet. Sie bildet den theoretischen Referenzpunkt dieser Arbeit, da sie in der Analyse des Verhaltens von CDU und Polizei einen geeigneten Bezugs- und Vergleichspunkt bietet.

2.2 *Gouvernementalitätstheorie* nach Foucault

Foucaults Konzept der *Gouvernementalität* fand in unterschiedlichsten wissenschaftlichen Bereichen Anklang, darunter Politikwissenschaft, Kriminologie, Medien-, Geschichts- und Erziehungswissenschaft (vgl. Lemke 2020: 438). Aufgrund dieser interdisziplinären Verortung hat sich keine einheitliche Deutung des Ansatzes herausgebildet. Erste Weiterentwicklungen der Theorie erfolgten durch Foucaults Schüler*innen in Frankreich (vgl. Ewald 2015). In den 1990er Jahren verbreitete sich die Idee dann vor allem im anglo-amerikanischen Raum (vgl. Dean und Hindess 1998; Rose et al. 2009) und kehrte später nach Europa zurück, wo sie insbesondere in Deutschland (vgl. Bröckling et al. 2015) und Frankreich (vgl. Parr 2020; Lemke 2000) aufgegriffen wurde. Einen wichtigen Beitrag zur Etablierung des Forschungsfeldes lieferte der Sammelband von Burchell et al. (1991). Die zunehmende Bedeutung der *governmentality studies* ab den 1980er und -90er Jahren hängt auch mit dem politischen und wissenschaftlichen Wandel jener Jahre zusammen: Viele kritische Wissenschaftler*innen wandten sich vom Marxismus ab, während neoliberale Marktmechanismen an Einfluss gewannen – Entwicklungen, die Foucaults Ansatz der *Gouvernementalität* eine neue Erklärungsperspektive geboten hätten (vgl. Lemke 2013: 37).

Die Beiträge *der governmentality studies* eine das Interesse an den Wissenssystemen und Rationalitätsformen, die soziale Wirklichkeit verstehbar und steuerbar machen (vgl. Lemke 2020: 438). Im Fokus stünde insbesondere die neoliberale Strategie, nach der gesellschaftliche Risiken auf Individuen verlagert werden und Eigenverantwortung eingefordert wird (vgl. ebd.: 438–439). Dieser Prozess wird oft anhand von Risikodispositiven untersucht, etwa in der Bildungs-, Stadtplanungs- oder Gesundheitspolitik. Zudem konzentrieren sich viele Arbeiten aus diesem Forschungsbereich auf die Transformation des neoliberalen Staates. Empirische Studien, insbesondere Fallanalysen, blieben jedoch eine Forschungslücke, die es im Sinne Foucaults noch zu schließen gilt (vgl. Fach 2020: 455f.; Peng 2019: 106ff.).

Was sind die theoretischen Marker der *Gouvernementalitätstheorie* nach Foucault? Michel Foucault entwickelte das Konzept der *Gouvernementalität* im Rahmen seiner philosophischen Vorlesungen „Sicherheit, Territorium, Bevölkerung“ (1987) und „Die Geburt der Biopolitik“ (1979) am Collège de France (vgl. Gordon 1991: 1ff.). Zentral sei dabei, Foucault folgend, vor

allem die Frage nach der Rationalität des Regierens als entscheidende Form moderner Machtausübung gewesen (vgl. Foucault 1991: 103). Die Entstehung und Aggregation von Regierungstechniken im modernen Staat habe er als ein historisch einzigartiges und erklärungsbedürftiges Phänomen betrachtet (vgl. Lemke 2020a: 304). Gouvernamentalität erfasse „unterschiedliche Handlungsformen und Praxisfelder, die in vielfältiger Weise auf die Lenkung und Leitung von Individuen und Kollektiven zielen“ (ebd.: 303). Im Zentrum des Regierens steht dem Konzept folgend die Bevölkerung, die entlang ökonomischer Rationalitäten im Interesse des Staates gesteuert wird. Dabei würden Machtausübung und die Formung von Subjekten als eng miteinander verflochtene Prozesse verstanden. Die Regierung fungiere dabei als verbindendes Element zwischen beiden Ebenen (vgl. Lemke et al. 2015, 10ff.). Foucault definiert Gouvernamentalität entsprechend als:

“The ensemble formed by the institutions, procedures, analyses and reflections, the calculations and tactics that allow the exercise of this very specific albeit complex form of power; 5 which has as its target population, as its principal form of knowledge political economy, and as its essential technical means apparatuses of security.” (Foucault 1991: 103).

Doch in Differenz zum absolutistischen Staat, strebe der liberale Staat keine vollständige Kontrolle an, sondern sichere individuelle Rechte und Freiheiten ab. Diese können jedoch nie unbegrenzt gelten, sondern sind Sicherheitskalkülen und ökonomischen Logiken unterworfen. Sicherheitsmechanismen würden so zur Voraussetzung und gleichzeitig zur Schattenseite des Liberalismus. Staatliches Handeln orientiere sich daran, ob und wann individuelle Interessen zur Gefahr für die Allgemeinheit werden (vgl. Gordon 1991: 19f.).

Diese Arbeit intendiert, sich mit der Regierungspraktik der CDU und der Polizei im Gesetzgebungsprozess zum VersG NRW auseinanderzusetzen und insbesondere auf focaultsche Inhalte zu prüfen. Welches Verhalten sich für Parteien und Organisationen, ihren theoretischen Handlungslogiken folgend und zunächst in Unabhängigkeit des Themas der Sicherheit, erwarten lässt, ist demnach im nächsten Schritt zu erörtern. Erst wenn die verschiedenen Komponente der Handlungserwartungen der jeweiligen Akteure bekannt sind, kann demnach ein Abgleich auf ‚focaultsche‘ Inhalte und somit auf ideologische Nähe erfolgen.

2.3 Handlungsrationalität von Parteien

Der Politologe Kaare Strøm (1990) entwickelte eine einflussreiche Theorie zu den Handlungslogiken von Parteien. Er beschreibt sie als strategische Akteure, die innerhalb institutioneller Rahmenbedingungen agierten. Ihr Verhalten folge drei Hauptzielen: Machterhalt durch Regierungsbeteiligung (*Office-Seeking*), Durchsetzung politischer Inhalte

(*Policy-Seeking*) und Stimmenmaximierung (*Vote-Seeking*) (vgl. Strøm 1990: 566f.; Müller & Strøm 1999: 4–9). Die *Office-Seeking*-Logik zielt auf die Übernahme von Regierungsämtern ab – sei es aus persönlichem Nutzen, politischem Einfluss oder dem Amtsbonus für kommende Wahlen (vgl. Müller und Strøm 1999: 6). Da diese Motive selten offen kommuniziert werden, schlagen Müller und Strøm zur Überprüfung die Frage vor: „Is this behavior aimed at increasing the party’s control of executive office benefits, even if it means sacrificing policy objectives or election prospects?“ (ebd.: 6). *Policy-Seeking* beschreibt das Streben nach der Umsetzung eigener Inhalte oder der Verhinderung programmatischer Verschlechterungen, selbst wenn dies Kompromisse erfordert (vgl. Strøm 1990: 567). Auch hier können strategische Motive eine Rolle spielen, etwa um sich Vorteile für künftige Wahlen zu sichern. *Office-Seeking* und *Policy-Seeking* gelten dabei meist als komplementär, nicht als gegensätzlich. *Vote-Seeking* diene der Maximierung von Wähler*innenstimmen, um politischen Einfluss oder Regierungsverantwortung zuzusichern (vgl. Müller und Strøm 1999: 8f.). Es wird oft als instrumentelles Ziel betrachtet, um die anderen beiden Handlungslogiken zu ermöglichen. Harmel und Janda (1994) ergänzen das dreigliedrige Modell um *Democracy-Seeking*, das die innerparteiliche Demokratie und Mitgliederbeteiligung in den Fokus rückt (vgl. Harmel und Janda 1994: 268f.).

2. 4 Handlungsrationality von Organisationen

In der modernen „organisierten Gesellschaft“ (Kühl 2020: 148) sind Organisationen allgegenwärtig, insbesondere in der politischen Interessenvertretung durch NGOs oder Gewerkschaften. Sie gelten als „fester Bestandteil der Meinungs- und Entscheidungsprozesse in Governance- Strukturen“ (Schiffers 2021: 1). Mit ihrem wachsenden Einfluss intensiviert sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen „besonderen Akteuren der Interessenvermittlung“ (ebd.: O.S.). Zur Analyse ihrer Handlungsrationality hat sich das Modell der *Unterstützungs-Einfluss- und Reputationslogik* etabliert (vgl. Berkhout 2010: 43; 2013: 227). Dieses sogenannte „Dreieck der Handlungsrationality“ (Schiffers/Körner 2019: 531) unterscheidet zwischen Mitgliedern, politischen Entscheidungsträger*innen und Medien als zentrale Adressaten. Die Grundlage bilden die Organisationslogiken von Schmitter und Streeck, insbesondere die *Mitgliedschafts- und Einflusslogik* (vgl. Schmitter/Streeck 1999 [1981]: 24, 30).

Die *Mitgliedschaftslogik* wird als „Logik der kollektiven Organisierung“ (Olson 1998 [1965]: 5) verstanden und beschreibt die Interessenaggregation und -vertretung der Mitglieder*innen sowie den Ressourcentausch zwischen Mitgliedschaft und

Organisationsführung (vgl. Sack/Strünck 2016: 13). Sie stabilisiert Organisationen durch interne Legitimität. Die *Einflusslogik* betrifft die Interaktion mit politischen Institutionen. Organisationen stellen Informationen bereit, um Zugang zu politischen Arenen zu erhalten und Entscheidungen zu beeinflussen („inside lobbying“) (vgl. Schiffers 2021: 29). Sie ist eng mit der *Mitgliedschaftslogik* verknüpft, da Organisationen über Kontakte Druck auf die Umsetzung ihrer Interessen ausüben. Die von Joost Berkhout entwickelte *Reputationslogik* beschreibt die Wechselbeziehungen zwischen Organisationen und Medien. Sie zeigt, wie Organisationen durch mediale Aufmerksamkeit ihre Ziele fördern, während Journalist*innen Informationen für ihre Berichterstattung erhalten (vgl. Berkhout 2013: 240). Diese Logik verdeutlicht die Bedeutung der öffentlichen Selbstdarstellung für Mitgliederbindung und politische Einflussnahme.

2.5 Theoretische Erwartungen: *Party Group Ties*

Die Studie untersucht den gegenseitigen Einfluss der Regierungspartei CDU als zentraler Akteur des NRW-Versammlungsgesetzgebungsprozesses und der Polizei in NRW. Parteien und Organisationen wurden bisher häufig separat analysiert, doch die Forschung zu *Party Group Ties* hebt ihre Verbindungen hervor. Diese Theorie geht, ebenso wie die obigen beschriebenen Handlungstheorien, von einem wechselseitigen Ressourcenaustausch aus: Parteien benötigen politische Unterstützung und Fachwissen, während Organisationen eine Berücksichtigung ihrer Interessen in politischen Entscheidungen fordern (vgl. Berkhout et al. 2019: 418). Trotz ihres entscheidenden Unterschieds – Parteien streben nach Macht, Organisationen nutzen informelle Kanäle – stünden beide Akteure zudem vor ähnlichen Herausforderungen: Mitglieder*innenverlust, Wettbewerb um Ressourcen und mediale Aufmerksamkeit. So argumentieren die Politologen Fraussen und Halpin, dass sie intern und extern ähnlichem Druck ausgesetzt seien (vgl. Fraussen und Halpin 2018: 34f.). Die neuesten Studien der *Party Group Ties*-Forschung erkennen, dass die strategische Abhängigkeit beider Akteure sowie die Ähnlichkeit ihrer Herausforderungen mit einer ideologischen Nähe einhergehen kann (vgl. u. a. Klüver 2020; Wonka 2017). Vor allem die strategische Abhängigkeit plausibilisiert diese Annahme: "Party leaders and partisans have found it in their interests to more closely identify with particular interests, and many organized interests have found it useful to form a relationship with one of the parties" (Fraussen und Halpin 2018: 32). Ein klassisches Beispiel sind die engen Beziehungen zwischen Gewerkschaften und der Sozialdemokratie (vgl. Schroeder 2020).

Die Verbindung zwischen der CDU, die mit Herbert Reul den Innenminister stellte, und der Polizei NRW kann zudem als besondere Beziehung begriffen werden. Formell ist das Innenministerium die oberste Landesbehörde für Angelegenheiten der Polizei in Nordrhein-Westfalen (vgl. Polizei NRW: O.S.). Sie untersteht damit formell dem Innenminister und ist ein organisatorischer und funktionaler Teil der Exekutive, deren Aufgabe in der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen liegt. Die restriktive Ausgestaltung des Versammlungsgesetzes in unionsgeführten Ländern wie Bayern und Sachsen verdeutlicht, dass die Parteizugehörigkeit der Regierung polizeiliche Erwartungen beeinflusst. Auf ideologischer Ebene verbindet CDU und Polizei eine starke Fokussierung auf Sicherheit und Ordnung. Für die CDU/CSU bildet ‚Innere Sicherheit‘ seit jeher einen Kernbestandteil ihrer Programmatik, was sich in den Daten der *Manifesto Research Group* zeigt. Diese analysierte Wahlprogramme über Jahrzehnte und stellte fest, dass CDU und CSU überdurchschnittlich häufig positive Sicherheitsthemen – wie härtere Strafen – betonen (vgl. Volkens et al. 2021). Folglich gelten sie als *Issue Owner* des Themas der Inneren Sicherheit, da ihnen von Wähler*innen die größte Kompetenz in diesem Bereich zugesprochen werde (vgl. Wenzelburger und Schwarwatz 2022: O.S.). Dass die Polizei sich selbst vorrangig als Gefahrenabwehrorganisation sieht, zeigt sich in Stellungnahmen zum VersG NRW (vgl. u. a. Thiel 2021: 28). Der polizeiliche Auftrag als Sicherheits- und Gefahrenabwehrbehörde verstärkt somit die Nähe zur sicherheitspolitischen Ausrichtung der Union.

Aufgrund dieser formellen und ideologischen Nähe ist zu erwarten, dass CDU und Polizei im NRW-Gesetzgebungsprozess ähnliche Akzente setzen. Implizit ist eine ähnliche Lesart zu erwarten, die sich in einer sicherheitsorientierten und risikominimierenden Ausrichtung zeigt, in der Sicherheit vor Freiheit eine gewisse Primärfunktion zukommt. Die zentrale Frage dieser Studie lautet daher: *Wie beeinflussen sich CDU und Polizei gegenseitig in ihren Vorstellungen über das Versammlungsrecht?* Analytisch werden Stellungnahmen zum Gesetzgebungsprozess des VersG NRW untersucht, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Aufgrund der formellen Unterstellung der Polizei unter das CDU-geführte Innenministerium ist dabei anzunehmen, dass der primäre Einfluss von der Partei auf die Behörde ausgeht.

3 Forschungsdesign

Die Einbettung VersG NRW in die theoretischen Strömungen der *Versicherheitlichung*, der *Gouvernementalitätstheorie* sowie der *Party Group Ties* legt eine methodologische Verortung im *most-likely case design* nahe. Dieses Forschungsdesign erscheint besonders geeignet, da es Fälle fokussiert, in denen theoretische Annahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit empirisch bestätigt werden können (vgl. Levy 2008: 12).

Der Gesetzgebungsprozess zum VersG NRW stellt ein exemplarisches Fallbeispiel dar, in dem sich die zunehmende Dominanz sicherheitspolitischer Dynamiken – wie sie von der *Theorie der Versicherheitlichung* und der *Gouvernementalität* beschrieben werden – manifestiert. Besonders deutlich wird dies am Handeln der CDU und der Polizei, die sich für ein restriktives Versammlungsrecht stark machten (vgl. Breitbach und Deiseroth 2023: 893). Beide Akteure rahmten das Gesetz als notwendiges Instrument, um öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten – ein Vorgehen, das sich als gouvernementale Steuerungsstrategie interpretieren lässt. Gerade weil empirische Prüfungen der *Gouvernementalitätstheorie* bislang nur vereinzelt vorgenommen wurden, bietet der vorliegende Fall eine Gelegenheit, ihre analytische Tragfähigkeit zu testen. Die *Gouvernementalitätstheorie* wird dabei als zentraler Referenzrahmen dienen, um das Verhalten und die Wechselwirkungen beider Akteure systematisch zu analysieren. Weiterhin bietet das *most-likely-case-design* die Möglichkeit, die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit zu testen. Demnach ist eine zentrale theoretische Erwartung, die sich aus den *Party Group Ties*- Bezügen ergab, dass eine ideologische Nähe zwischen partei- und organisationsbezogenen Akteuren besteht, die sich aus einem ähnlichen ‚Interessenpool‘ ergibt. In der Falluntersuchung von CDU und Polizei im VersG NRW stellt das Bedürfnis nach Sicherheit diese Ähnlichkeit dar. Ob diese theoretische Vermutung sich auch in der Empirie widerspiegelt, gilt es demnach zu untersuchen. Damit kann die vorliegende Studie einen kleinen Beitrag dazu leisten, die relativ kleine Anzahl an Forschungsbeiträgen zu bereichern, die die Beziehungen zwischen politischen Parteien und Interessengruppen untersuchten (vgl. Berkhout et al. 2021: 418).

Zur Untersuchung der Positionen von CDU und Polizei im Gesetzgebungsprozess des VersG NRW wird eine strukturierte qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) und dem ‚Werkzeugkastenmodell‘ nach Margrit Schreier (2014) durchgeführt. Schreier folgend, seien qualitative Inhaltsanalysen systematische Beschreibungen von Textdeutungen. Das ‚Herzstück‘ der Methode bilde dabei das Kategoriensystem, in dem die verschiedenen Ausprägungen von relevanten Textbedeutungen gefasst würden (vgl. Schreier 2014: O.S.). Das für die vorliegende Studie ausgearbeitete Kategoriensystem (s. Anhang B, Abbildung 1) basiert auf den im

Theorierteil vorgestellten Konzepten zur Handlungslogik von Parteien und Organisationen sowie dem vorliegenden Datenmaterial zu den relevantesten Akteuren aus Politik und Organisationen.³ Entsprechend bilden die deduktiven Kategorien *vote-seeking*, *office-seeking*, *policy-seeking* und *democracy-seeking* (s. Kapitel 2.3) die Überkategorien der parteilichen Analyse in Form der CDU. Die insgesamt 18 Unterkategorien der jeweiligen Hauptkategorien wurden induktiv, im Verlauf der Genese des gesamten Kategoriensystems entwickelt. Auch die Kodierungen der Organisation setzten sich aus deduktiven und induktiven Elementen zusammen. Hier bilden die theoretischen Elemente *Mitglieder-*, *Einfluss-* und *Reputationsorientierung* (s. Kapitel 2.4) die drei Hauptkategorien. Ihre jeweiligen 24 Unterkategorien sind das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Theorie und Datenmaterial zu relevanten Organisationen im VersG NRW⁴. Zusätzlich wurden im Überbegriff ‚Maßnahmen‘ drei Hauptkategorien entwickelt, die spezifische Inhalte des VersG NRW erfassen können. Diese werden in den Unterkategorien *Verbote*, *Auflagen* und *Befugnisse von Sicherheitsbehörden* erfasst.

Das Material für die Inhaltsanalyse der CDU setzt sich u.a. aus diversen Pressemitteilungen, Ausschuss- und Plenarprotokollen, dem ersten Gesetzesentwurf der CDU, der Beschlussdebatte und dem CDU- Regierungsprogramm in Nordrhein-Westfalen zwischen 2017 und 2022 zusammen. Insgesamt handelt es sich hierbei um 15 Dokumente, was einem Umfang von ca. 54 Seiten entspricht. Das kodierte Material zur Polizei besteht aus zwei Dokumenten, die insgesamt ca. 22 Seiten umfassen. Zum einen wurde die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei NRW zum Versammlungsgesetz berücksichtigt. Zum anderen kamen in einer gemeinsamen Sitzung vom Innen- und Rechtsausschuss in NRW zahlreiche Vertreter der Polizei zu Wort, wie u.a. der ehemalige Polizeipräsident Norbert Dammers oder Prof. Dr. Frank Braun von der *Hochschule für Polizei und Verwaltung* Nordrhein-Westfalen.

4 Fallbeschreibung

³ Das ‚Werkzeugkasten-Modell‘ im Anhang liefert die einzelnen Schritte der Genese des Kategoriensystems (s. Anhang A, Tabelle 1). Eine Übersicht zum gesamten Analysematerial findet sich auf den Seiten 30-31.

⁴ Insgesamt wurden elf Organisationen identifiziert, die sich öffentlich zum VersG NRW äußerten oder Stellungnahmen beim Landtag einreichten. Die einzige Organisation, die sich explizit für das Gesetz aussprach, war die Gewerkschaft der Polizei.

Der Theorie der *Versicherheitlichung* folgend, hat sich ein Thema als Sicherheitsthema institutionalisiert, wenn die Zuschreibung in diese Kategorie als selbstverständlich gilt und damit verbundene Maßnahmen unhinterfragt umgesetzt werden können (vgl. Buzan et al. 1998: 28). Im Beispiel des NRW-Versammlungsgesetzgebungsprozess ist festzustellen, dass sich insbesondere liberale Parteien und Organisationen, aber auch viele Teile der Bevölkerung gegen eine Sicherheitsdominanz im Versammlungsrecht stellten. Dies bezeugen u.a. die zahlreichen Demonstrationen und harten politischen Auseinandersetzungen in Nordrhein-Westfalen (vgl. Boeselager 2021: O.S.). Der Vorschlag zum Versammlungsgesetz der CDU hat demnach deswegen so polarisiert, weil der „Wechsel von der politischen Routine in die Sicherheitslogik“ (Fischer 2021: 9) in weiten Teilen nicht anerkannt wurde. Die skizzierten politischen und zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzungen sind auch in der nachfolgenden Rekonstruktion des Gesetzgebungsprozesses zum VersG NRW, insbesondere zwischen 2020 und 2022, erkennbar.

Das neue Versammlungsgesetz NRW (VersG NRW) wurde im Dezember 2021 im nordrheinwestfälischen Landtag verabschiedet. Damit gehörte das Bundesland zu den bis dato sieben anderen Ländern, die im Zuge der Föderalismusreform von 2006 eigene Regelungen zum Versammlungsrecht erlassen haben (vgl. Breitbach und Deiseroth 2023: 867, 872). Ursprünglich bestand das Ziel dieser Reform darin, das veraltete Bundesgesetz aus den 1950er Jahren durch ein modernes, grundrechtsfreundliches Landesgesetz abzulösen. Reell zeigten sich in vielen Ländern jedoch nicht nur zurückhaltende, sondern auch restriktive Ansätze zur Reform des Versammlungsrechts. Besonders das nordrhein-westfälische Gesetz von 2022 versteht sich laut der Juristen Michael Breitbach und Dieter Deiseroth eher als „spezielles Gefahrenabwehrrecht“ (2023: 892) und respektierte das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG mehr, als es aktiv zu stärken (ebd.: 892f.). Die Parteien von CDU und FDP kündigten bereits in ihrem Koalitionsvertrag von 2017 an, die Gesetzgebungskompetenz im Versammlungsrecht in NRW nutzen zu wollen (vgl. CDU NRW/FDP NRW 2017: 58). Es war jedoch die SPD-Fraktion, die im November 2020 einen ersten Musterentwurf vorlegte. Dieser orientierte sich an dem Entwurf des ‚Arbeitskreises Versammlungsrecht‘, der intendierte, das Versammlungsrecht als Ausdruck bürgerschaftlicher Selbstorganisation stärken zu wollen (vgl. Breitenbach und Deiseroth 2013: 877, 928). Im Januar 2021 folgte schließlich der Entwurf der Landesregierung, der nicht nur juristisch kontrovers diskutiert wurde, sondern auch breiten Protest auslöste: Unter anderem Klimaaktivist*innen, Gewerkschaften und Fußballverbände kritisierten Verschärfungen, wie das Vermummungs- und Militanzverbot, strengere Auflagen

für Ordner*innen und Versammlungsleitungen sowie erweiterte Polizeibefugnisse zur Bild- und Tonaufnahme als Eingriffe in ihre Grundrechte (vgl. Arzt 202: O.S.; Boeselager 2021: O.S.). Noch stärker polarisierte die Polizeigewalt gegen Großdemonstrationen im Juni 2021 in Düsseldorf, auf die ein überregionales Medienecho erfolgte. Mindestens 80 Menschen wurden dabei verletzt und ein dpa-Journalist angegriffen. Dies veranlasste die Opposition dazu, eine Aktuelle Stunde herbeizurufen und dort den Rückzug des Gesetzes zu fordern. Auch innerhalb der Koalition lösten die Proteste kurz vor der Bundestagswahl Konflikte aus: FDP-Stimmen bezeichneten den Gesetzesentwurf als ‚Reul-Entwurf‘ (vgl. Wernicke 2021: O.S.). Auf die Kritik reagierte die Landesregierung im Dezember 2021 mit einem Änderungsantrag. In Folge der Verabschiedung am 15.12.2021 durch den Landtag, ist dieser seit Januar 2022 Grundlage des Versammlungsgesetzes in NRW. Für das Bündnis ‚Versammlungsgesetz NRW stoppen‘ bleibt das Gesetz trotz Änderungen das illiberalste Deutschlands (vgl. Rau und Reuter 2021: O.S.). Während Schleswig-Holstein und Berlin liberalere Regelungen schufen, reiht sich NRW damit in die restriktive Linie von Bayern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Niedersachsen ein (Breitbach und Deiseroth 2023: 893). Ein Eilantrag gegen das Gesetz scheiterte indes im Dezember 2023, ein Urteil zur Verfassungsbeschwerde steht noch aus (vgl. Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. o.D.).

Insgesamt zeigt sich vor dem Hintergrund der Fallbeschreibung nochmals, weshalb es plausibel schient, das VersG NRW im Hinblick auf CDU und Polizei zu untersuchen: Es zeigt sich, dass eine Ausweitung polizeilicher Aufgabengebiete, insbesondere in der Prävention, den Gesetzesentwurf der CDU prägt. Diese Dynamik wurde bereits als Marker von Versicherheitlichungsprozessen herausgestellt und ist zugleich mit einer strategischen Komponente Seitens der CDU verbunden.

5 Analyse

Bevor in dieser Arbeit die ideologische Nähe von CDU und Polizei sowie ihre gegenseitige Beeinflussung analysiert werden kann, muss zunächst eine deskriptive Analyse der vorgenommenen Kodierungen erfolgen. Hierbei wird jeweils auf Bezüge zur *Gouvernementalitätstheorie* von Foucault geprüft, um die ideologischen Standpunkte im zweiten Schritt besser miteinander vergleichen zu können.

5.1 Analyse der CDU

5.1.1 Auswertung der Kategorie *vote-seeking*

Den Code-Häufigkeiten folgend, spielt ‚vote-seeking‘ als Überkategorie die größte Rolle, es kommt in den verschiedenen Stellungnahmen der CDU insgesamt 323-mal vor. Der Code ‚negatives Handeln anderer‘ hat in dieser Kategorie den meisten Einfluss, er kommt insgesamt 89 mal vor (s. Anhang A, Tabellen 2). Die Kritik am Handeln anderer richtet sich dabei häufig an die langjährige Regierungspartei in NRW, die SPD. Sie wird einerseits generell dafür kritisiert, seit der Föderalismusreform 2006 nicht gehandelt zu haben. Andererseits wird der SPD-Gesetzesentwurf zum VersG NRW insbesondere scharf für seine mangelnde Rechtssicherheit kritisiert. Paradigmatisch dafür steht die Aussage:

Es gibt im Gesetzentwurf keine Aussagen zum Militanzverbot, keine gesetzliche Legaldefinition zum Begriff der Eilversammlung und keine gesetzliche Legaldefinition zum Begriff der Spontandemonstration. Die Rechtsproblematik der Kontrollstellen wird im Gesetzentwurf mit keinem einzigen Wort erwähnt. Das zeigt, dass er nicht umfangreich ist und die Versammlungsrechtslage in Nordrhein-Westfalen klarer macht, sondern eher verschlimmert und für mehr Verwirrung sorgt (vgl. Katzidis 2020: 47).

Auffällig ist die Rolle der Polizei als Bezugspunkt für weitere Kritik an der SPD, aber auch den Grünen. In der ‚Aktuellen Stunde‘, die nach den Ereignissen im Zuge der Demonstration in Düsseldorf einberufen wurde, lässt die CDU von diesen Parteien eine Unterstützung für die Polizei vermissen. Konkret hält es die CDU hier für problematisch, dass SPD und Grüne den Vorwurf einer völligen Gewaltentgleisung Seitens der Polizei unhinterfragt übernehmen. So Daniel Sieveke: „Wissen Sie, was Sie hier machen? – Sie machen sie teilweise wehrlos. Sie arbeiten hier mit Unterstellungen gegenüber der Polizei, ohne sich die Bilder anzugucken“ (vgl. Sieveke 2021: 25). Im weiteren Verlauf der Stellungnahme des Vorsitzenden des Innenausschusses wird zudem deutlich, dass die CDU von den anderen Parteien ein klares Unterstützungsangebot gegenüber der Polizei einfordert. So wird kritisiert, dass Aussagen zur Stärkung der Polizei häufig mit einem ‚aber‘ einhergehen würden (vgl. ebd.: 26). In Rückbesinnung auf die *Gouvernementalitätstheorie* Foucaults ist hier der Wunsch nach Gefahrenminimierung für die Allgemeinheit zu erkennen, die im Sinne der CDU mit einer

Stärkung und Anerkennung der Polizei als wichtigsten Sicherheitsgeber zusammenhängt. Konkludierend zeigt die nahezu unwidersprochene Hinnahme der polizeilichen Handlungen der CDU einen enormen Vertrauensbeweis gegenüber der Polizei, den sie insbesondere über die Kritik an anderen Parteien zum Ausdruck bringt.

Der Code ‚Beschützerin‘ ist zudem mit 63-Mal die zweit häufigste Kategorie dieser Überkategorie. In der Analyse zeigt sich dabei, dass die beiden Dimensionen der ‚Wahrung der öffentlichen Sicherheit‘ und der ‚Schutz vor Grundrechten‘ in der Beschützerin-Kategorie häufig aneinandergelockt sind. Der Schutz der Versammlungsfreiheit könne dem folgend nur bestehen, wenn ein konkreter ordnungsrechtlicher Rahmen vorhanden ist. Paradigmatisch heißt es: „Der Staat hat die friedlichen Grundrechtsträger, die sich auf dem Boden unseres Grundgesetzes bewegen, vor Störungen zu schützen“ (Katzidis 2021b: 61). Für die CDU als regierende Partei ist es demnach ihrem Selbstverständnis nach unzweifelhaft, in erster Linie ihrem Schutzauftrag nachzukommen. Damit zeigt sich die CDU im Sinne Foucaults als rationaler, schützender Akteur, der Risiken bedenkt und diese nicht repressiv, sondern fürsorglich angeht.

5. 1. 2 Auswertung der Kategorie *office-seeking*

In der Oberkategorie ‚office-seeking‘, die lediglich aus den Codes ‚negatives Regierungshandeln anderer‘ und ‚positives eigenes Regierungshandeln‘ besteht, fällt insbesondere letzterer in seiner Häufigkeit auf (61-Mal) (s. Anhang A, Tabellen 2). Während die Betonung des ‚negativen Handeln anderer‘ im *vote-seeking* als Strategie zur Wählerbeeinflussung genutzt wurde, steht hier also die positive Selbstdarstellung als regierungsfähige Partei im Vordergrund. Die Partei brüstet sich dabei vor allem damit, dass sie sich mit Kritik zu ihrem Gesetzesvorschlag auseinandergesetzt hat und entsprechende Änderungen eingeleitet hat:

„Alle strittigen Punkte – das Störungs- und Militanzverbot, die Anmeldefrist für Versammlungen, die Befugnisse für Kontrollstellen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen – haben wir nach Auswertung der Sachverständigenanhörung und internen sowie externen Diskussionen überarbeitet, konkretisiert und präzisiert“ (vgl. Katzidis 2021: 61).

In der positiven Selbstdarstellung kommt demnach ebenso zur Sprache, dass sich die CDU ihrem Selbstbild nach insbesondere um die Belange der Polizei gekümmert habe, die nun von Rechtssicherheit und dem Kooperationsgebot mit 14 Veranstalter*innen profitieren würde (vgl. CDU Fraktion NRW, S.10f.). Insgesamt jedoch zielen viele generelle Aussagen das ‚positive eigene Handeln‘, etwa in dem betont wird, dass man es geschafft habe nach vielen Jahren endlich ein modernes Versammlungsgesetz auf den Weg zu bringen (vgl. u. a. Reul 2021: 131).

In Anlehnung an Foucault zeigt sich hier also auch wieder die zentrale Logik des gouvernementalen Regierens, in dem Sicherheit und Ordnung als Legitimität schaffendes Instrument eingesetzt werden. Zudem nutzt die CDU die positive Selbstdarstellung als Strategie, um ihre Kompetenz zur Regierungsfähigkeit zu betonen. Dies macht sie unter anderem über ein Narrativ, welches ein vorheriges Sicherheitsproblem inszeniert, was nun von den Regierenden gelöst werde.

5. 1. 3 Auswertung der Kategorie *policy-seeking*

In der Hauptkategorie ‚Policy-Seeking‘, die insgesamt 240-mal vorkommt, spielt der Code ‚Rechts-sicherheit und Rechtsstaatlichkeit‘ nicht überraschend eine große Rolle (s. Anhang A, Tabelle 3). Die programmatische Ausrichtung auf Rechtssicherheit kündigte sich ja bereits an und ist hier dem Wunsch für Rechtssicherheit sowohl für die Polizei als auch für Versammlungsleitende und -teilnehmende verbunden. Die explizite Hervorhebung der Rechtssicherheit für die Polizei ist dennoch im Vergleich zu den Stellungnahmen der anderen Parteien auffällig, die sich in erster Linie auf die Versammlungsfreiheit für die Bevölkerung konzentrieren (vgl. u.a. Schäfer 2021: 9). Auch der Code ‚reaktives Ordnungs- und Sicherheitsrecht‘ kam mit 39 Mal vergleichsweise häufig vor. In ihm wurden der Definition im Kategoriensystem nach die Stellen erfasst, in denen sich die CDU für stärkere Befugnisse von Polizei und Sicherheitsbehörden einsetzt, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten sowie Stellen, in denen strengere Sanktionierungen für das Stören der öffentlichen Ordnung gefordert werden. Dies zeigt sich zum einen in der generellen Befürwortung der Erweiterung von Polizeirechten im Hintergrund vieler Aussagen, wie: „Die nordrhein-westfälische Polizei wird zukünftig weitaus rechtssicherer beim Versammlungsgeschehen agieren können“ (CDU Fraktion NRW: 11). Dass die CDU sich insgesamt stark mit der ordnungsrechtlichen Dimension der gesetzlichen Ausgestaltung des Versammlungswesens auseinandersetzt, zeigt sich zudem auch in den Forderungen nach konkreten Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Beispielhaft sind hier die vereinfachte Befugnis für Ton- und Bildaufnahmen Seitens der Polizei sowie die neuen (erschweren) Bedingungen zur Anmeldung einer Demonstration im CDU-Gesetzesentwurf zu nennen (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung 2021). Der Code ‚reaktives Ordnungs- und Sicherheitsrecht‘ geht daher nicht selten mit Codes aus der Überkategorie ‚Maßnahmen‘ einher, die die jeweiligen konkreten policy-Programme beinhalten (s. Anhang A, Tabellen 2). Dass wie von Foucault vorgehoben, Sicherheit durch den Gesetzgeber als Mittel der Steuerung eingesetzt werden kann, zeigt sich hier deutlich an der ordnungsrechtlichen Dimension und der Dominanz der Gefahrenabwehr in den

Stellungnahmen der CDU. Gleichsam beruht dies, wie die Theorie der *Versicherheitlichung* voraussetzt, auf einem machtvollen Narrativ, in dem beispielsweise die öffentliche Ordnung durch das bis dato geltende Versammlungsgesetz als in Gefahr dargestellt wird. So hat Foucault angemerkt, dass die öffentliche Ordnung ein subjektiver Begriff sei, der durch seine subjektive Macht die Steuerung der Bevölkerung ermögliche (vgl. Gordon 1991: 42). Dennoch muss angemerkt werden, dass die CDU darum bemüht ist, die Wichtigkeit der Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit in der Demokratie hervorzuheben. Dies zeigt sich beispielsweise im Code ‚Grund- und Freiheitsrechte‘, der 30-mal vorkommt. Es wäre demnach vermessen zu schlussfolgern, dass die sich die CDU gänzlich auf die Gefahrenabwehr Dimension fokussiert. Die, wenn auch wenigen, Kodierungen (4-mal) der Unterkategorie ‚Ablehnung von Ordnungs- und Sicherheitsrechte‘ untermauern diesen Eindruck. Sie sind in dem Sinne aussagekräftig, als dass sie verdeutlichen sollen, dass es der CDU nie um eine Verhinderung von Versammlungen gegangen sei (vgl. Katzidis 2021: 61). Abschließend ist weiterhin auffällig, dass die Codes ‚gegen Links‘ und ‚gegen Rechtsextremismus‘ gleich oft vorkommen. Dies zeigt im Kern die programmatische Ausrichtung der CDU einer ‚Partei der Mitte‘. Möglicherweise ist auch hier ein Zusammenhang zu Foucaults Rationalitäts-Paradigma zu sehen. So zeugt die Ausrichtung der CDU in der gesellschaftlichen und politischen Mitte von einer rationalen Risikobewertung, wie sich nach Foucault auch der Staat vornimmt. Rational bedeutet hier in dem Sinne, dass auf rein deskriptiver Ebene verdeutlicht werden soll, dass Sicherheitsgefahren sowohl ‚von links‘ als auch ‚von rechts‘ ausgehen können.

5.2 Analyse der Polizei

5. 2.1 Auswertung der Kategorie *Mitgliederorientierung*

Mit Blick auf die Mitgliederorientierung der Polizei fällt sofort die häufige Anzahl des Codes ‚Rechtssicherheit‘ auf (78-mal) (s. Anhang A, Tabellen 3). Die sicherheitspolitische Dimension der Rechtssicherheit, in Anlehnung an Foucault, zeigt sich dabei in dem Plädoyer, diese Rechtssicherheit inhaltlich eher konservativ respektive risikoavers zu gestalten. So besteht eine Komponente der Rechtssicherheit darin, weitreichende und grobe Störungen gegen Versammlungen im Sinne einer Straftat und nicht einer Ordnungswidrigkeit handhaben zu dürfen. Dies sei, so Prof. Dr. Frank Braun von der *Hochschule für Polizei und Verwaltung* in Nordrhein-Westfalen wichtig, um Freiheiten garantieren zu können: „Außerdem, meine ich, dass strafrechtliche Sanktionen dazu beitragen, auch die Versammlungsfreiheit zu verwirklichen, wenn man an Gewalttätigkeiten oder an grobe Störungen gegen eine Versammlung denkt“ (Braun 2021: 13). In Gedenken an Foucault zeigt sich hier auch der

Wunsch nach einer symbolischen beziehungsweise präventiven Macht, die durch die Androhung härterer Rechtsfolgen von Vorneherein ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung hervorrufen soll. Das Plädoyer für mehr Rechtssicherheit ist zudem merklich mit der Intention verbunden, den eigenen Mitglieder*innen Normenklarheit in Bezug auf die praktische Ausübung ihres Berufes bereitzustellen. Im Kategoriensystem wurde dieser Praxisbezug mit den Unterkategorien ‚direkte Betroffenheit: negativ‘ und ‚direkte Betroffenheit: positiv‘ erfasst. Analytisch zeigt sich, dass die Codes ‚Rechtssicherheit‘ und ‚direkte Betroffenheit: negativ‘ oftmals voreinander oder hintereinander stehen. Die Rechtssicherheit soll folglich dazu dienen, negative Erfahrungswerte aus der Polizeipraxis zu berücksichtigen oder befürchtete negative Auswirkungen des Gesetzesvorschlages für die Anwendung durch Polizist*innen zu minimieren. So heißt es paradigmatisch von der Gewerkschaft der Polizei in NRW über die Folgen bestehender Rechtsunsicherheit: „Dabei wird durch unterschiedliche Befugnisregelungen das Fehlerrisiko erhöht. Fehlentscheidungen gehen dabei immer ausschließlich zu Lasten der Polizei“ (Gewerkschaft der Polizei 2021: 2). Die Polizei agiert hier somit im Sinne Foucaults als Sicherheitsgeber, in erster Linie für die eigenen Mitglieder*innen.

5.2.2 Auswertung der Kategorie *Einflussorientierung*

Die Hauptkategorie ‚Einflussorientierung‘ stellt mit 214-mal die meisten Codes, besonders häufig ist hier die Unterkategorie ‚Kooperationswille‘ (82 Nennungen) vertreten (s. Anhang A, Tabellen 3). Dabei zeigt sich, dass der Kooperationswille in zweierlei Hinsicht interpretierbar ist. Einerseits zeigt er sich in Lob gegenüber Gesetzesformulierungen der Regierungsparteien und andererseits in der Betonung rechtsstaatlicher Prinzipien, die die Polizei als demokratisch-verfassungsgebundenen Akteur darstellen soll. Insbesondere die vielen Beispiele, in denen die Zustimmung zur Gesetzgebung der Landesregierung zum Ausdruck gebracht wird (bspw. „Der Regierungsentwurf ist da natürlich wesentlich schärfer“, Braun 2021: 12) verdeutlichen die ähnliche ‚ideologische‘ Linie von Polizei und CDU. Am zweit-häufigsten kommen ‚Grund- und Freiheitsrechte‘ (35-mal) in der Überkategorie der ‚Einflussorientierung‘ vor. Inhaltlich wird deutlich, dass die Polizei als ‚Schutzorgan‘ Grund- und Freiheitsrechte nicht losgelöst von der Risikovermeidung betrachten kann. Prof. Dr. Markus Thiel von der *Deutschen Hochschule der Polizei* betont, dass er sich selbst als ‚Gefahrenabwehrrechtler‘ begreift und sagt über sein Verständnis zum Verhältnis von Freiheit und Sicherheit:

„Die gefahrenabwehrrechtlichen Re gelungen sind immer darauf ausgerichtet, Grundrechte zu sichern und Grundrechte zu schützen. Das ist der Kern des Gefahrenabwehrrechts. Sie möchten die Versammlung in diesem Fall vor

Gefährdungen im Interesse der Versammlungsfreiheit, die ein sehr hohes Gut ist, schützen“ (Thiel 2021: 28).

So wie sich bei Foucault das grundlegende Ziel staatlicher Rationalität im Einsatz von Sicherheitsmechanismen begründet, die als Rahmenbedingungen für die Ausübung liberaler Freiheiten unabdingbar sind (vgl. Gordon 1991: 25); so sieht sich die Polizei als ‚Bereitsteller‘ dieser Sicherheit. Die gefahrenabwehr-orientierte Ausrichtung der Polizei, die nun schon mehrfach erwähnt wurde, zeigt sich auch im öfteren Vorkommen von der Hauptkategorie ‚Maßnahmen‘ – insbesondere die Codes ‚Auflagen‘ und ‚Verbote‘ sind hier vertreten. Auflagen und Verbote haben immer einen präventiven Charakter und passen daher zur restriktiveren Lesart der polizeilichen Stellungnahmen. Inhaltlich zeigt sich, dass die geforderten Auflagen primär die Versammlungsleitung und -ordner sowie die Versammlungsanmeldung betreffen. In den Verboten geht es in erster Linie um eine restriktive Auslegung von Störungen- und Vorfeldaktionen, also deutliche Befugnisse zur Unterbindung von Blockadetrainings oder niedrige Hürden für die Einschätzung einer Versammlung als Verhinderungsaktion (s. Anhang A, Tabellen 3). Nicht zuletzt ist ebenfalls auffällig, dass die Codes ‚Selbstidentifikation gegen Links‘ und ‚Selbstidentifikation gegen Rechtsextremismus‘ mit jeweils 4- respektive 5-mal zwar nicht herausstechend oft, aber fast gleich häufig vorkommen. Auch hier kann man – äquivalent zur CDU- interpretieren, dass sich die Polizei damit als staatstragender Akteur der Mitte zeigen will, der sowohl die Gefahrenquellen von links, als auch von rechts in den Blick nimmt. Außerdem ist die ‚Selbstidentifikation in der Mitte‘, die für die Polizei auch in Bezug auf die Ziele der Einflussorientierung von Relevanz. Die Polizei kann sich damit als Kooperationspartner im Spiel halten, egal wer künftig Regierungsverantwortung tragen wird.

5.2.3 Auswertung der Kategorie *Reputationsorientierung*

Die Reputationsorientierung liegt mit einem Vorkommen von insgesamt 192-mal in der Häufigkeit zwischen Einflussorientierung und Mitgliederorientierung. In dieser Überkategorie ist der Code ‚gesamtgesellschaftliche Perspektive‘ mit 62-mal mit weitem Abstand der häufigste. Der Definition des Kategoriensystems in dieser Arbeit folgend, definiert sich die ‚gesamtgesellschaftliche Perspektive‘ über einen Blickwinkel, der über die eigene Organisation hinausgeht. Es geht hierbei gewissermaßen um den Blick über den eigenen Tellerrand hinaus, der sich hier in der Einnahme von Perspektiven von Bürger*innen manifestiert, die in der Demokratie einen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Rechte haben. Zeigt sich die Polizei als grundrechtssichernder und demokratisch-überzeugter Akteur, über die Belange der eigenen Mitglieder*innen hinaus, verdeutlicht sich die gesamtgesellschaftliche Einstellung.

Bemerkenswert ist erneut der Sicherheitsaspekt, mit dem sich die ‚gesamtgesellschaftliche Perspektive‘ verknüpft. Beispielhaft zu nennen sind die Ausführungen des ehemaligen Polizeipräsidenten, Thomas Dammers: „Denn wir als Polizei haben nun mal grundrechtlich eine Funktion. Wir wollen Veranstaltungen ermöglichen, wir haben aber eine Schutzpflicht gegenüber anderen, die auch Grundrechtsträger sind“ (Dammers 2021: 71). Dieser Tendenz zum Ausbalancieren zwischen Versammlungsteilnehmenden und ‚normalen Bürger*innen‘, die jeweils über Bezüge zur gesellschaftlichen Schutzpflicht zum Ausdruck gebracht wird, begegnet man in den Stellungnahmen an mehreren Stellen. Die Organisation der Polizei zeigt hier zudem deutlich ihre Selbstwahrnehmung als Sicherheitsgeber nicht nur für ihre Mitgliederschaft, sondern in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht. Gleichsam ist der focaultsche Gedanke der Voraussetzung der Sicherheit für die Ausübung von Freiheit erneut naheliegend. Schließlich ist noch anzumerken, dass die Codes ‚Abwertung anderer‘ (22-mal) ‚Betonung der eigenen Relevanz‘ (21-mal) und ‚Positive Selbstdarstellung‘ (20-mal) zwar nicht selten, aber dennoch in einem eher niedrigen Ausmaß vorkommen. Man könnte daraus interpretieren, dass es der Organisation der Polizei nicht um eine Art ‚persönliche Bereicherung‘ in ihren Stellungnahmen ging. Vielmehr wird über ein angemessenes Ausmaß an Kritik gegenüber anderen und an positiver Selbstdarstellung deutlich, dass es der Polizei um eine Orientierung an der Sache, in dem Fall an der bestmöglichen Gestaltung des NRW-Versammlungsgesetzes, geht. Dies deutet darauf hin, dass man sich über die Erweckung eines professionellen, an der Wissenschaft und Rechtskonformität orientierten Verhaltens als kompetent und fachkundig darstellen wollte. Die Polizei könnte sich darüber Focault folgend, eine Autoritätssteigerung durch ihr Expertentum (vgl. Gordon 1991: 8) erhoffen. Gleichsam zeigt sich an die Zurückstellung von Kritik an anderen, der Wunsch nach enger Kooperation, der sich aus der strategischen Abhängigkeit von Parteien und Organisationen ergibt.

6 Interpretation der Ergebnisse

Die focaultschen Bezüge im Analyseabschnitt helfen dabei, die ideologische Nähe zwischen den Akteuren CDU und Polizei unter die Lupe zu nehmen. Diese ideologische Nähe im VersG NRW ist dabei deutlich zu Tage getreten und bezeugt eine ähnliche Auffassung der Versammlungsfreiheit. Die zentralen Gemeinsamkeiten lassen sich dabei anhand von zwei focaultschen Kernmarkern plausibilisieren. Erstens ist ersichtlich, dass beide Akteure entlang eines Sicherheitskalküls argumentieren. Die Motive dafür sind verschiedener Natur: Die CDU intendiert, dass Sicherheitsnarrativ strategisch zu nutzen, um politische Zustimmung zu erlangen. Dieser Eindruck bestätigt sich durch das häufige Vorkommen des *vote-seeking*s, in dem ein sicherheits- und ordnungspolitisches Framing erkannt wurde. Die Polizei hingegen versteht sich in erster Linie als Sicherheitsgarant für die öffentliche Ordnung. Insgesamt zeigt sich damit auf beiden Seiten eine Vorstellung zum Versammlungsrecht, in dem Sicherheit über Freiheit priorisiert wird, genau wie in der gouvernementalen Logik beschrieben wird. Die Polizei intendiert, diese Vorstellung auch immer wieder gegenüber der Regierungspartei CDU zu artikulieren, weshalb die ‚Einflussorientierung‘ so eine große Rolle einnimmt. Zweitens begreifen beide Akteure Prävention und Kontrolle als legitime Mittel. Die CDU rechtfertigt erweiterte polizeiliche Befugnisse zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und die Polizei fordert wiederum klare, präventive Eingriffsmöglichkeiten und rechtliche Absicherungen, um vermeintliche Gefahren frühzeitig begegnen zu können. Der Bedeutungszuwachs von Prävention und damit einhergehenden Bedrohungsszenarien untermauern gleichsam, dass das VersG NRW ein Paradigma der Versicherheitlichungsprozesse in der Moderne darstellt.

Die Forschungsfrage dieser Arbeit zielt auf die gegenseitige Beeinflussung von CDU und Polizei in ihren Vorstellungen zum Versammlungsrecht ab. Zunächst gilt eine ideologische Nähe, die sich aus den theoretischen Erwartungen aus der *Party-Group-Ties*-Theorie ergibt, als Voraussetzung dafür, dass diese überhaupt bestehen kann. Die genannten Gemeinsamkeiten, die sich mit Hilfe der *Gouvernementalitäts-Theorie* herausstellen ließen, bezeugen diese ideologische Nähe. Diese besteht insbesondere auf Basis einer Ausrichtung am Sicherheitsnarrativ, die als Bindeglied zwischen Partei und Organisation angesehen werden kann.

Letztlich ist vor dem Hintergrund der Forschungsfrage zu beleuchten, was die ideologische Nähe im Versammlungsrecht in Bezug auf die gegenseitige Beeinflussung beider Akteure bedeutet. Implizit ist dabei zu erörtern, ob die theoretische Annahme, dass vermutlich eher die CDU die Polizei beeinflusst, haltbar ist. Der Wirkrichtung des Einflusses kann sich dabei nur interpretativ angenähert werden. Die zentralen unterschiedlichen Macht- und

Steuerungspositionen von Parteien und Organisationen, die in den jeweiligen Theorien zur Handlungsrationalität ihren Ausdruck finden, beruhen auf einer basalen Prämisse: Parteien streben nach Regierungsverantwortung und konkreten gesetzgeberischen Gestaltungsfunktionen, während Organisationen über indirekte Kanäle Einfluss auf politische Prozesse nehmen. Doch da die Polizei als besondere Organisation anzusehen ist, die Teil der Exekutive ist, differenziert sich das ‚Gefälle‘ zwischen den beiden Akteuren nochmals. So ist die CDU im Gesetzgebungsprozess zum VersG NRW der zentrale Regierungsakteur, der Gesetze aktiv gestaltet und damit Steuerungsinstrumente schafft. Die Polizei ist als Exekutivorgan das ausführende Organ dieser Instrumente. Mit anderen Worten, kann die CDU das ‚Regierungswissen‘ über Sicherheit und Ordnung aktiv formen, während die Polizei als ‚verlängerter Arm‘ der Gouvernamentalität agiert, der dieses Wissen operationalisiert und praktiziert. Die Gestaltungsmacht der Regierungstechnik im Bereich der ‚Inneren Sicherheit‘ liegt somit eindeutig auf der Regierungspartei CDU und ihrer Zusammenarbeit mit dem Koalitionspartner der FDP. Dass die Polizei ihre Position dabei zur Kenntnis nimmt und ihr entsprechend handelt, zeigt sich an den vielen Argumentationslogiken aus praktischer und fachlicher Perspektive mit Blick auf die Einsatzrealität, die vor allem in der Mitgliederorientierung zum Ausdruck kommt.

Vor diesem Hintergrund kann also weniger von einer direkten gegenseitigen Einflussnahme, als vielmehr einer parallel existierenden inhaltlichen und ideologischen Nähe ausgegangen werden. CDU und Polizei teilen einen verstärkten Sicherheitsfokus und verstärken sich in ihrer Argumentation zum Teil gegenseitig. Paradigmatisch dafür steht die Berufung der CDU auf die Polizei zur Legitimation des Gesetzes aus polizeilicher Dringlichkeit. Besonders durch die formale Nähe der Polizei zum CDU-geführten Innenministerium entsteht eine inhaltliche Angleichung, bei der polizeiliche Sicherheitsinteressen von der CDU politisch aufgenommen und verstärkt werden. So zeigt der Satz „Wir wollen Schluss machen mit der Misstrauenskultur von Sozialdemokraten und Grünen gegenüber der Polizei. Die Polizei Nordrhein-Westfalen ist Freund und Helfer der Bürger – und nicht deren Gegner“ im CDU Wahlprogramm“ (CDU, NRW 2017: 10) eindrücklich das Ausmaß an Sympathiebekundungen gegenüber der Polizei.

Fazit und Ausblick

Diese Arbeit basierte auf einer vielschichtigen theoretischen Grundlage, die verschiedene theoretische Ansätze miteinander verknüpfte. Insbesondere wurden die Theorien zur *Versicherheitlichung* und Michel Foucaults *Gouvernementalitätstheorie* sowie die *Party Group Ties-Theorie* herangezogen, um sich der zentralen Forschungsfrage zu nähern: Wie beeinflussen sich die CDU und die Polizei in ihren Vorstellungen über das Versammlungsrecht?

Eine zentrale These dieser Arbeit lautete, dass sich diese Frage – die im Kern die Gültigkeit der *Party Group Ties-Theorie* überprüft – durch eine Verknüpfung mit Foucaults Konzepten beantworten lässt. Der Gesetzgebungsprozess zum Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VersG NRW) stellte dabei einen geeigneten Fall dar, um die theoretischen Annahmen empirisch zu überprüfen: Die Analyse ergab, dass, entsprechend der *Versicherheitlichungstheorie* und der *Gouvernementalitätstheorie*, insbesondere das Präventionsparadigma eine zentrale Rolle spielte und Sicherheit als Steuerungsinstrument verstanden wurde. Diese Perspektive war insbesondere bei den hier untersuchten Akteuren – der CDU und der Polizei – zu erwarten. Die Wahl der CDU als politischer Akteur und der Polizei als nicht-politischer, behördlicher Akteur ermöglichte zudem eine Verknüpfung der Sicherheitsnarrative mit der Frage nach der ideologischen Nähe beider Akteure. Die qualitative Inhaltsanalyse anhand eines Kategoriensystems zeigte schließlich, dass CDU und Polizei in ihren Vorstellungen zur Versammlungsfreiheit große Übereinstimmungen aufweisen. Beide Seiten betrachten die Versammlungsfreiheit vorrangig aus einer sicherheitspolitischen Perspektive, wobei Sicherheit als staatlicher Auftrag verstanden wird. Die ideologische Nähe beider Akteure im Sinne der *Party Group Ties-Theorie* (vgl. Fraussen und Halpin 2018; Klüver 2020) konnte somit plausibilisiert werden.

Zudem ließen sich aus der Analyse der induktiv gewonnenen Kategorien und der Foucault'schen *Gouvernementalitätstheorie* Rückschlüsse auf die wechselseitige Beeinflussung beider Akteure ziehen. Die Theorie Foucaults erwies sich als nützliches Instrument, um zu verstehen, wie CDU und Polizei einer gemeinsamen Sicherheitsrationalität folgen. Während für die CDU Sicherheit ein zentrales politisches Anliegen darstellt, das sie als staatliche Schutzverantwortung begreift, ist sie für die Polizei eine wesentliche Legitimationsgrundlage ihres Handelns. Aufgrund dieser unterschiedlichen Handlungslogiken lassen sich auch unterschiedliche Motive für ihre Sicherheitsausrichtung erkennen. Zwar bemühte sich die CDU punktuell, sich als Verteidigerin der Versammlungsfreiheit darzustellen, doch insgesamt überwog in ihrer Argumentation eine restriktive Handhabung des Versammlungsrechts, die stark von parteipolitischen Interessen geprägt war. Gleichzeitig wurde die Polizei von der CDU als zentraler Akteur zur Umsetzung dieser sicherheitspolitischen

Agenda dargestellt, wodurch eine enge Bindung zwischen beiden Akteuren sichtbar wurde. Die Polizei wiederum erkannte ihre formale Unterordnung unter das Innenministerium an und konzentrierte sich in ihren Stellungnahmen auf ihre Kooperationsbereitschaft gegenüber der Regierung sowie auf rechtliche Rahmenbedingungen, die den Polizeikräften Handlungssicherheit bieten.

In dieser Arbeit wurde daher argumentiert, dass aufgrund der hierarchischen Strukturen tendenziell eher die CDU die Polizei in ihren sicherheitspolitischen Vorstellungen beeinflusst. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die Positionen beider Akteure weitgehend parallel existieren, da Parteien und Organisationen trotz ihrer engen Interdependenzen unterschiedlichen Handlungslogiken folgen. Wie Berkhout et al. (2019: 418) treffend formulieren: "Political parties fight for votes and win or lose political office. Interest groups fight for members and pressure politics through informal channels."

Diese Arbeit hat gezeigt, dass Foucaults *Gouvernementalitätstheorie* empirisch überprüfbar und in diesem Fall bestätigt werden konnte. Auch die ähnliche sicherheitszentrierte Lesart der Versammlungsfreiheit bei CDU und Polizei verweist auf eine ideologische Verbindung beider Akteure. Dadurch konnten Hinweise darauf geliefert werden, dass ideologische Partei-Organisations-Bindungen empirisch nachweisbar sind. Für zukünftige Forschung ergeben sich mehrere Anschlussmöglichkeiten. So wäre es beispielsweise lohnenswert, die Bindung zwischen Parteien und Organisationen weiter zu untersuchen, insbesondere in Bezug auf die CDU und die Polizei. Eine explizite Fragestellung könnte lauten, ob in der Wählerschaft der CDU überproportional viele Polizeibeamt*innen vertreten sind. Zudem bleibt offen, inwiefern innerparteiliche Debatten innerhalb der CDU möglicherweise differenziertere Positionen zum Versammlungsgesetz hervorgebracht haben. Die Kategorie ‚democracy-seeking‘, die innerparteiliche Aushandlungsprozesse erfassen sollte (vgl. Harmel und Janda 1994), konnte in dieser Analyse nicht identifiziert werden. Eine weiterführende Untersuchung könnte Interviews mit politischen Akteuren der Basis einbeziehen, die indirekt am Gesetzgebungsprozess des VersG NRW beteiligt waren.

Literaturverzeichnis

- Arzt, Clemens (2021): Versammeln unter Aufsicht. Unter Mitarbeit von Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung. Verfügbar unter: [<https://verfassungsblog.de/versammeln-unter-aufsicht/>], [Zugriff am: 25.02.2025].
- Balzacq, Thierry (Hg.) (2011): *Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve*. Abingdon: Routledge.
- Berkhout, Joost (2010): Political activities of interest organizations: Conflicting interests, converging strategies. Verfügbar unter: [<https://hdl.handle.net/1887/15347>], [Zugriff am: 04.03.2025].
- Berkhout, Joost (2013): Why interest organizations do what they do: Assessing the explanatory potential of ‘exchange’ approaches. In: *Interest Groups & Advocacy*, Vol. 2, Nr. 2, S. 227–250.
- Berkhout, Joost; Hanegraaff, Marcel und Patrick Statsch (2019): Explaining the patterns of contacts between interest groups and political parties: Revising the standard model for populist parties. In: *Party Politics*, Vol. 27, Nr. 3, S. 418–429. Verfügbar unter: [DOI: 10.1177/1354068819856608].
- Bigo, Didier (2014): The (In)Securitization Practices of the Three Universes of EU Border Control: Military/Navy – Border Guards/Police – Database Analysts. In: *Security Dialogue*, 45 (3), S. 209–225.
- Boeselager, Felicitas (2021): Proteste in Nordrhein-Westfalen – Warum das geplante Versammlungsgesetz in NRW so umstritten ist. In: *Deutschlandfunk.de*. Verfügbar unter: [<https://www.deutschlandfunk.de/proteste-in-nordrhein-westfalen-warum-das-geplante-100.html#lage>], [Zugriff am: 21.02.2025].
- Braun, Frank (2021): Stellungnahme. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Ausschussprotokoll 17/1406, S. 13f. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf], [Zugriff am: 25.03.2025].
- Breitbach, Michael; Deiseroth, Dieter (2023): *Geschichte des Versammlungsrechts. Der Kampf um die Versammlungsfreiheit zur politischen Teilhabe*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Bröckling, Ulrich (2012): Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution. In: Daase, Christopher, Offermann, Philipp und Valentin Rauer (Hg.): *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*. Frankfurt am Main: Campus, S. 93–108.
- Burchell, Graham; Gordon, Colin und Peter Miller (Hg.) (1991): *The Foucault Effect: Studies in Governmentality*. Chicago: University of Chicago Press.
- Buzan, Barry; Wæver, Ole und Jaap de Wilde (Hg.) (1998): *Security. A New Framework for Analysis*. London: Lynne Rienner.
- CDU Fraktion NRW (2021): Positionspapier CDU: Kommentar zum abgestimmten Gesetz 08.12.2021. Verfügbar unter: [NRW-Koalition setzt ordnungsrechtlichen Meilenstein | CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen], [Zugriff am: 25.03.2025].

- CDU NRW (2017): Zuhören. Entscheiden. Handeln. Regierungsprogramm der CDU für Nordrhein-Westfalen 2017–2022. Münster: Beschluss des 39. Landesparteitages.
- CDU NRW/FDP NRW (2017): Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017–2022 NRW Koalition. Düsseldorf.
- Daase, Christopher und Thomas Nicholas Rühlig (2020): Der Wandel der Sicherheitskultur nach 9/11. In: Fischer, Susanne und Carlo Masala (Hg.): Innere Sicherheit nach 9/11. Sicherheitsbedrohungen und (immer) neue Sicherheitsmaßnahmen? Springer VS, S. 1–12.
- Dammers, Thomas (2021): Stellungnahme. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Ausschussprotokoll 17/1406, S. 70f. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf], [Zugriff am: 25.03.2025].
- Dean, Mitchell und Barry Hindess (1998): *Governing Australia. Studies in Contemporary Rationalities of Government*. 1. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press (Reshaping Australian Institutions).
- Eroukmanoff, Clara (2017): *Securitisation Theory*. In: McGlinchey, Stephen; Walters, Rosie und Christian Scheinpflug (Hg.): *International Relations Theory*. Bristol: E-International Relations Publishing.
- Ewald, François (2015): *Der Vorsorgestaat*. Aus dem Französischen von Wolfram Bayer und Hermann Kocyba. Mit einem Essay von Ulrich Beck. Unter Mitarbeit von Hermann Kocyba und Wolfram Bayer. 1. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Fach, Wolfgang (2020): Politikwissenschaft. In: Clemens Kammler, Rolf Parr und Ulrich Johannes Schneider (Hrsg.): *Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin: J.B. Metzler Verlag, S. 452–456. Verfügbar unter: [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-476-05717-4_84], [Zugegriffen am: 4.3.2025].
- Fierke, Karin M. (2015): *Critical Approaches to International Security*. 2. Ausgabe. Cambridge: Polity Press.
- Fischer, Susanne (2021): *Versicherheitlichung*. Einführung in ein vielschichtiges Konzept. In: Ligante. *Fachdebatten aus der Präventionsarbeit: Zur Sicherheit: Prävention? Sicherheit im Kontext der Präventionsarbeit gegen religiös begründeten Extremismus*, S. 3–12.
- Foucault, Michel (1991): *Governmentality*. In: Burchell, Graham; Gordon, Colin und Peter Miller (Hg.): *The Foucault Effect: Studies in Governmentality*. Chicago: University of Chicago Press, S. 87–104.
- Foucault, Michel (1991): *Governmentality*. In: Burchell, Graham; Gordon, Colin und Peter Miller (Hg.): *The Foucault Effect: Studies in Governmentality*. Chicago: University of Chicago Press, S. 87–104.
- Foucault, Michel (2022) [1809]: *Die Geburt der Biopolitik*. Vorlesung am Collège de France 1978–1979. Aus dem Französischen von Jürgen Schröder. Herausgegeben von Michel

- Senellart. Mit einem Vorwort von François. 9. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1809).
- Fraussen, Bert und Darren R. Halpin (2018): Political Parties and Interest Organizations at the Crossroads: Perspectives on the Transformation of Political Organizations. In: Political Studies Review, Vol. 16, Nr. 1, S. 25–37. Verfügbar unter: [<https://uk.sage.pub.com/en-gb/journals-permissions>], [Zugriff am: 26.03.2025].
- Gesetzesentwurf der Landesregierung (2021): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses. Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz-Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW). Verfügbar unter: [MMD17-15915.pdf], [Zugriff am: 26.03.2025].
- Gewerkschaft der Polizei NRW (2021): Stellungnahme zur Einführung eines nordrheinwestfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften. Verfügbar unter: [MMST17-3813.pdf], [Zugriff am: 25.03.2025].
- GFF – Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (o.D.): Versammlungsgesetz NRW: Bedrohung für Versammlungsfreiheit und Zivilgesellschaft. Verfügbar unter: [<https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/vb-versammlungsrecht-nrw>], [Zugriff am: 21.02.2025].
- Gordon, Colin (1991): Governmental Rationality: An Introduction. In: Burchell, Graham; Gordon, Colin und Peter Miller (Hg.): The Foucault Effect: Studies in Governmentality. Chicago: University of Chicago Press, S. 1–52.
- Gordon, Colin (1991): Governmental Rationality: An Introduction. In: Burchell, Graham; Gordon, Colin und Peter Miller (Hg.): The Foucault Effect: Studies in Governmentality. Chicago: University of Chicago Press, S. 1–52. Hall, Stuart (1978): Policing the Crisis: Mugging, the State, and Law and Order. London: Macmillan.
- Harmel, Robert und Kenneth Janda (1994): An Integrated Theory of Party Goals and Party Change. In: Journal of Theoretical Politics, 6, S. 259–287. Verfügbar unter: [<https://doi.org/10.1177/0951692894006003001>], [Zugriff am: 2.2.2025]. Jasch, Michael (2021): Vernetzte Sicherheit? Zusammenarbeit zwischen Polizei, Nachrichtendiensten und Zivilgesellschaft. In: Ligante. Fachdebatten aus der Präventionsarbeit, 4, S. 35–39.
- Katzidis, Christos Georg (2020): Stellungnahme. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/105, S. 46-48. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf], [Zugriff am: 02.03.2025].
- Katzidis, Christos Georg (2021): Stellungnahme. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/155, S. 60-62. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf], [Zugriff am: 25.03.2025].
- Klüver, Heike und Inaki Sagarzazu (2016): Setting the agenda or responding to voters? Political parties, voters and issue attention. In: West European Politics, Vol. 39, Nr. 2, S. 380–398.

- Kropp, Sabine (2025): Interview bei Tagesschau.de: "Das Bedürfnis nach Sicherheit ist ausgeprägt". Verfügbar unter: [Thema Migration im Wahlkampf: "Das Bedürfnis nach Sicherheit ist ausgeprägt" | tagesschau.de], [Zugriff am: 26.03.2025].
- Kühl, Stefan (2020): Organisationen. Eine sehr kurze Einführung. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS. Lemke, Thomas (2000): Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die Governmentality Studies. In: Politische Vierteljahresschrift, 41 (1), S. 31–47.
- Lemke, Thomas (2013): Foucault, Politics, and Failure. A Critical Review of Studies of Governmentality. In: Nilsson, Jakob und Sven-Olov Wallenstein (Hg.): Foucault, Biopolitics, and Governmentality, S. 35–52.
- Lemke, Thomas (2020): Governmentality Studies. In: Clemens, Kammler, Rolf Parr und Ulrich Johannes Schneider (Hg.): Foucault Handbuch – Leben – Werk – Wirkung. 2., aktualisierte Auflage. Berlin: J.B. Metzler Verlag, S. 437-441.
- Lemke, Thomas (2020a): Gouvernamentalität. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf und Ulrich Johannes Schneider (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin: J.B. Metzler Verlag, S. 303–305.
- Lemke, Thomas; Krasmann, Susanne und Ulrich Bröckling (2015): Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. In: Bröckling, Ulrich; Krasmann, Susanne und Thomas Lemke (Hg.): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. 7. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–40.
- Levy, Jack S. (2008): Case Studies: Types, Designs, and Logics of Inference. In: Conflict Management and Peace Science, Nr 25, S. 1–18. Verfügbar unter: [<https://doi.org/10.1080/07388940701860318>], [Zugriff am: 22.03.2025].
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarb. Auflage. Weinheim: Beltz (Beltz Pädagogik).
- Müller, Wolfgang C. und Kaare Strøm (1999): Policy, Office, or Votes? How Political Parties in Western Europe Make Hard Decisions. Cambridge: Cambridge University Press.
- Olson, Mancur (1965[1998]): The Logic of Collective Action. Public Goods and the Theory of Groups. Cambridge: Harvard University Press.
- Parr, Rolf (2020): Einführung: Einige Fluchtlinien der Foucault-Rezeption. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf und Ulrich Johannes Schneider (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin: J.B. Metzler Verlag.
- Pedersen, Helene Helboe (2012): What do Parties Want? Policy versus Office. In: West European Politics, 35, S. 896–910. Verfügbar unter: [<https://doi.org/10.1080/01402382.2012.682350>], [Zugriff am: 20.03.2025].
- Peng, Yongpeng (2019): The Role of Governmentality in Social Studies. In: Association for Computing Machinery (Hrsg.): ICETM 2019: 2019 2nd International Conference on Education Technology Management. Barcelona, Spanien, 18.–20. Dezember. New York, NY: ACM, S. 105–110.

- Polizei Nordrhein-Westfalen (o.J.): Organisation | Polizei NRW. Verfügbar unter: [<https://www.polizei.nrw.de>], [Zugriff am: 18.03.2025].
- Rau, Franziska; Reuter, Markus (2021): Trotz Entschärfungen: Versammlungsfreiheit in NRW wird spürbar eingeschränkt. In: netzpolitik.org. Verfügbar unter: [<https://netzpolitik.org/2021/trotz-entschaerfungen-versammlungsfreiheit-in-nrw-wird-spuerbar-eingeschraenkt/>], [Zugriff am: 21.02.2025].
- Reul, Herbert (2021): Stellungnahme. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/105, S. 46-48. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf], [Zugriff am: 18.03.2025].
- Rose, Nikolas; O'Malley, Pat und Mariana Valverde (2009): Governmentality. In: *Annual Review of Law and Social Science*, Vol. 2, Nr. 1, S. 83–104.
- Sack, Detlef und Christoph Strünck (2016): Austritt und Widerspruch in Interessenorganisationen. Eine güter-zentrierte Theorie zur Analyse innerverbandlicher Konflikte. In: Sack, D.; Strünck, C. (Hg.): *Verbände unter Druck. Zeitschrift für Politikwissenschaft – Sonderhefte*, 2|2016. Wiesbaden: Springer VS.
- Schäfer, Verena (2021): Stellungnahme. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/135, S. 9f. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf], [Zugriff am: 02.03.2025].
- Schiffers, Maximilian (2021): NGOs als besondere Akteure der Interessenvermittlung. Eine Analyse der politischen Rationalität von Nichtregierungsorganisationen. Wiesbaden: Springer VS. Verfügbar unter: [<https://doi.org/10.1007/978-3-658-34851-9>], [Zugriff am: 04.03.2025].
- Schiffers, Maximilian und Annika Körner (2019): NGOs in Prozessen der politischen Interessenvermittlung. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft (ZPol)*, 29, S. 525–554.
- Schmitter, Philippe C. und Wolfgang Streeck (1999 [1981]): *The Organization of Business Interests: Studying the Associative Action of Business in Advanced Industrial Societies*. Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung.
- Schreier, Margrit (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, Vol. 15, Nr. 1.
- Schroeder, Wolfgang (2020): Sozialdemokratie und Gewerkschaften: Eine besondere Verbindung. In: *WSI Mitteilungen*, 73. Jg., Nr. 4, S. 247–254. Verfügbar unter: [DOI: 10.5771/0342-300X-2020-4-247].
- Sieveke, Daniel (2021): Stellungnahme. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/135, S. 25f. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf], [Zugriff am: 25.03.2025].
- Singelstein, Tobias und Peer Stolle (2012): *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: Springer VS. Strøm, Kaare (1990): *A Behavioral Theory of*

- Competitive Political Parties. In: *American Journal of Political Science*, 34. Verfügbar unter: [<https://doi.org/10.2307/2111461>], [Zugriff am: 13.03.2025].
- Thal, Leonie (2023): *Streitfrage Prävention. Ambivalente Logiken in staatlich geförderten Projekten gegen islamistisch begründete Radikalisierung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Thiel, Markus Prof. Dr. (2021): *Stellungnahme*. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Ausschussprotokoll 17/1406, S. 28–32. Verfügbar unter: [APr 1406], [Zugriff am: 25.03.2025].
- Volken, A.; Krause, W.; Lehmann, P.; Matthieß, T.; Merz, N.; Regel, S. und B. Weßels (2021): *The Manifesto Data Collection*. Manifesto Project (Mrg/Cmp/Marpor), Version 2021a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB).
- Wenzelburger, Georg (2013): *Die Politik der Inneren Sicherheit. Konturen eines Forschungsfeldes aus Sicht der Vergleichenden Politikforschung*. In: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 7 (2013), S. 1–25. Verfügbar unter: DOI: 10.1007/s12286-013-0143-z.
- Wenzelburger, Georg und Denise Schwarzwatz (2022): *Politik der Inneren Sicherheit. Politisierungsdynamiken und Politikänderungen*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Verfügbar unter: [Politik der Inneren Sicherheit | Freiheit und Sicherheit | bpb.de], [Zugriff am: 24.03.2025].
- Wernicke, Christian (2021): *Kritik an NRW-Innenminister Reul: „Eindeutig zu restriktiv“*. In: *Süddeutsche Zeitung*, 28.06.2021. Verfügbar unter: [<https://www.sueddeutsche.de/politik/polizeigewalt-nrw-innenminister-reul-1.5336339>], [Zugriff am: 21.02.2025].
- Wonka, Arndt (2017): *German MPs and interest groups in EU multi-level policy-making: The politics of information exchange*. In: *West European Politics*, Vol. 40, Nr. 5, S. 1–21.

Analysematerial zur CDU

- CDU NRW (2017): Zuhören. Entscheiden. Handeln. Regierungsprogramm der CDU für Nordrhein-Westfalen 2017-2022. Verfügbar unter: [https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/downloads/2017-04-01_regierungsprogramm_cdu_fuer_nrw_2017-2022.pdf].
- CDU Fraktion NRW (2021b): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Drucksache 17/15915 Verfügbar unter: [MMD17-15915.pdf].
- CDU, diverse Vertreter (2021a): Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/105. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf]: Golland, Gregor: Stellungnahme, S. 11-12. Reul, Herbert (Innenminister): Stellungnahme, S. 16-18, 24-26. Katzidis, Christos Georg: Stellungnahme, S. 20-21.
- CDU, diverse Vertreter (2021b): Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/105. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf]. Katzidis, Christos Georg: Stellungnahme, S. 46-48. Reul, Herbert: Stellungnahme, S. 53-56.
- CDU, diverse Vertreter (2021c): Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Plenarprotokoll 17/155, S. 60-62. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf]. Katzidis, Christos Georg: Stellungnahme, S. 60-62. Reul, Herbert: Stellungnahme, S. 70-72.
- CDU/FDP-Fraktion NRW (2021): Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion der FDP. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Drucksache 17/15821. Verfügbar unter: [MMD17-15821.pdf].
- Gesetzesentwurf der Landesregierung (2021): Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Drucksache 17/12423. Verfügbar unter: [MMD17-12423.pdf].
- Katzidis, Christos Georg (2021a): Ausschussprotokoll Apr 17/1406, Innenausschuss (80.) und Rechtsausschuss (73.), Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode, S. 5-7, 4. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf].
- Katzidis, Christos (2020b): NRW braucht ein modernes und klares Versammlungsgesetz. Verfügbar unter: [<https://www.cdu-nrw-fraktion.de/artikel/nrw-braucht-ein-modernes-und-klares-versammlungsgesetz>].
- Katzidis, Christos (2021c): Gesetzesentwurf schafft Balance von Freiheit und Sicherheit. Verfügbar unter: [<https://www.cdu-nrw-fraktion.de/artikel/gesetzesentwurf-schafft-balance-von-freiheit-und-sicherheit>].

Analysematerial zur Polizei

Gewerkschaft der Polizei NRW (2021): Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW) – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/12423. Landtag NRW. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST173813.pdf>].

Polizei, diverse Vertreter (2021): Ausschussprotokoll Apr 17/1406, Innenausschuss (80.) und Rechtsausschuss (73.), Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Verfügbar unter: [MMP17-135.pdf]:

Braun, Frank Prof. Dr. (Hochschule für Polizei und Verwaltung): S. 12-14 und 58.

Brenneisen, Hartmut Prof. Dr. (DIE KRIMINALPOLIZEI, Vierteljahrszeitschrift der GDP): S. 14-17 und 58-60.

Damers, Thomas (Ltd. Polizeidirektor a.D.): S. 41-42 und 70-71.

Thiel, Markus Prof. Dr. (Deutsche Hochschule der Polizei): S. 32-25 und 65-67.

Ulrich, Norbert Prof. Dr. (Deutsche Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen).

Anhang A – Tabellen

Tabelle 1: Werkzeugkasten-Modell zum VersG NRW

| Schritte der Inhaltsanalyse | Ausgewählte Optionen |
|---|---|
| Festlegen der Forschungsfrage | Die Forschungsfrage beinhaltet deskriptive und analytische Elemente, wobei ein Fokus auf der Untersuchung von Gouvernementalitätsstrategien liegt. Sie wurde im Verlauf der Analyse zur Machbarkeit zugespitzt. |
| Auswahl des Materials | Zunächst wurde alles passende zugängliche Material recherchiert und dann nach Aussagekraft sortiert. Presseartikel wurden nach der Kategorienentwicklung ausgeschlossen, da diese nur vereinzelt Akteursperspektiven beinhalten, sowie Stellungnahmen im Landtag, die nicht direkt an Organisationen oder Parteien gebunden sind. Es handelt sich um schriftliches Material und transkribierte Reden. |
| Erstellen des Kategoriensystems | Die Hauptkategorien der wurden deduktiv aus den Theorien entwickelt, die Subkategorien durch offenes Kodieren aus dem Material. Die Kategorien beziehen sich auf inhaltliche Aspekte und Erzählungen im Kommunikationsmaterial. Beteiligt waren vier gleichgestellte Personen, die jeweils bestimmte Aspekte entwickelten und das Kategoriensystem gemeinsam finalisierten. Es wurden etwa 10 % des Materials einbezogen, wobei die Sättigung das Abbruchkriterium war. |
| Unterteilung des Materials in Einheiten | Die Kodiereinheit beträgt mindestens ein Satz. Als Kontext wurde das gesamte Material einbezogen. |
| Probekodierung | Es wurde eine Probekodierung mit fünf Personen durchgeführt, die jeweils einzeln das gleiche Material kodierten. |
| Evaluation und Modifikation | Zur Evaluation wurde das probekodierte Material satzweise durchgegangen und verglichen. Bei fehlender Übereinstimmung wurde diese diskutiert, eine Einigung gefunden und ggf. Definition oder Kodierregeln angepasst. Auch das Vorgehen beim Kodieren wurde besprochen und vereinheitlicht. Zudem wurde zwischen allen Personen die Interkoderreliabilität berechnet. |
| Hauptkodierung | Die Hauptkodierung wurde von fünf Personen unabhängig voneinander vorgenommen, wobei das Material untereinander nach Akteur*in aufgeteilt wurde und ein kleiner Teil von allen kodiert wurde. Eine weitere Interkoderreliabilität wurde berechnet. |

| | |
|--|--|
| Weitere Auswertung und Ergebnisdarstellung | Jede Person erstellte einen Abstract zu jeder Oberkategorie der von ihr kodierten Akteur*innen, sowie der Häufigkeit der Kategorien. Die Ergebnisse wurden nach Akteur und Kategorie beschreibend dargestellt. |
|--|--|

Quelle: Eigene Darstellung nach Schreier (2014)

Tabellen 2:

Ergebnisse der Kodierung nach induktiven Kategorien (ausgewählte Kategorien) Akteur: CDU

1. Vote-seeking

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|---------------------------|------------|------------|
| Vote-seeking | 323 | 43% |
| Induktive Kategorien: | | |
| Negatives Handeln anderer | 89 | 28% |
| Beschützerin | 63 | 20% |

Quelle: Eigene Darstellung

2. Office-seeking

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Office-seeking | 78 | 11% |
| Induktive Kategorien: | | |
| Positives eigenes Regierungshandeln | 61 | 78% |
| Negatives Regierungshandeln anderer | 17 | 22% |

Quelle: Eigene Darstellung

3. Policy-seeking

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|--|------------|------------|
| policy-seeking | 240 | 32% |
| Induktive Kategorien: | | |
| Rechtssicherheit und Rechtstaatlichkeit | 58 | 25% |
| Reaktives Ordnungs- und Sicherheitsrecht | 39 | 16,25% |
| Grund- und Freiheitsrechte | 30 | 13% |
| Ablehnung Ordnungs- und Sicherheitsrechte | 4 | 2% |

Quelle: Eigene Darstellung

4. Maßnahmen

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|---------------------------------------|------------|------------|
| Maßnahmen | 110 | 15% |
| Oberkategorien: | | |
| Verbote | 58 | 53% |
| Befugnisse von Sicherheitsbehörden | 24 | 22% |
| Auflagen | 22 | 20% |

Quelle: Eigene Darstellung

Tabellen 3:

Ergebnisse der Kodierung nach induktiven Kategorien (ausgewählte Kategorien) Akteur: Polizei

1. Mitgliederorientierung

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|-----------------------------------|------------|------------|
| Mitgliederorientierung | 173 | 25% |
| Induktive Kategorien | | |
| Rechtssicherheit | 78 | 45% |
| Direkte Betroffenheit: negativ | 23 | 13% |
| Direkte Betroffenheit: positiv | 7 | 4% |

Quelle: Eigene Darstellung

2. Einflussorientierung

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|---|------------|------------|
| Einflussorientierung | 214 | 31% |
| Induktive Kategorien | | |
| Kooperationswille | 82 | 38% |
| Selbstidentifikation gegen Rechtsextremismus | 5 | 2% |
| Selbstidentifikation gegen Links | 4 | 2% |

Quelle: Eigene Darstellung

3. Reputationsorientierung

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|--|------------|------------|
| Reputationsorientierung | 192 | 28% |
| Induktive Kategorien | | |
| gesamtgesellschaftliche Perspektive | 62 | 32% |
| Abwertung anderer | 22 | 11% |
| Betonung der eigenen Relevanz | 21 | 11% |
| Positive Selbstdarstellung | 20 | 10% |

Quelle: Eigene Darstellung

4. Maßnahmen

| Kategorien | Häufigkeit | In Prozent |
|----------------|------------|------------|
| Maßnahmen | 113 | 16% |
| Oberkategorien | | |
| Verbote | 41 | 36% |
| Auflagen | 40 | 35% |

Quelle: Eigene Darstellung

Anhang B – Abbildungen

Abbildung 1: Kodierleitfaden

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--------------------------------------|--|--|--|---|
| <i>Handlungstheorie von Parteien</i> | | | | |
| Vote-seeking | Verhalten, mit dem Ziel, die Wähler*innenstimmen zu maximieren. | Alle Stellen, die sich an potentielle Wähler*innen richten, indem sie diese wertschätzen, den Nutzen der eigenen Partei für sie hervorheben oder das positive Handeln der eigenen Partei erwähnen. Alle Stellen, die andere Parteien abwerten. | Nordrhein-Westfalen soll ein neues Versammlungsgesetz bekommen. Das hatten die Fraktionen von CDU und FDP im Koalitionsvertrag verankert – und jetzt wird dieses Versprechen umgesetzt. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittierung_0 8122021 |
| Ansprache | Verhalten, mit dem Ziel, die Bevölkerung oder einzelne Bevölkerungsgruppen/ zivile Organisationen als potentielle Wähler*innen anzusprechen. | Alle Stellen an denen potenzielle Wähler*innen oder eine Gruppe potenzieller Wähler*innen direkt oder indirekt adressiert werden, beispielsweise durch Solidarisierung mit ihnen, und diese nicht kritisiert werden. | Damit werden auch in Zukunft friedliche und farbenfrohe Fanmärsche selbstverständlich möglich sein. (Lürbke 2021, S. 2) | FDP_2_Brief_ 082021, S.2 |
| Eingehen auf Kritik | Verhalten, mit dem Ziel, die eigene Kritikfähigkeit und das Interesse am bestmöglichen Versammlungsgesetz zu betonen. | Alle Stellen, in denen sich für Kritik bedankt wird oder die Beschäftigung mit dieser betont wird. Alle Stellen, die die Wichtigkeit der (potenziellen) Wähler*innenmeinung betont wird. Alle Stellen, die die Nutzung des parlamentarischen Verfahrens zu | Wir haben uns in intensiven Debatten im Arbeitskreis unserer Fraktion, gemeinsam mit der FDP sowie im Innenausschuss dezidiert mit der Kritik an einzelnen Punkten des ursprünglichen Gesetzentwurfs beschäftigt, diese aufgegriffen und deshalb Nachschärfungen vorgenommen. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittierung_0 8122021 |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--------------------------|--|--|---|---------------------------------|
| | | Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfs betonen. Bezug nur auf externe Kritik. | | |
| Beschützerin | Verhalten, mit dem Ziel, die eigene Partei/Koalition als Beschützerin darzustellen. | Alle Stellen, die den Schutz von Grundrechten oder den Schutz vor Extremisten, Konflikten oder Gefahren durch die Partei erwähnen. Alle Stellen, die die Wahrung der öffentlichen Ordnung/Sicherheit versprechen. Alle Stellen, die den Schutz vor Plänen/Handlungen von anderen Parteien durch die eigene Partei betonen. | Dabei ist für uns als Freie Demokraten ganz klar: Durch die neuen Regelungen im Versammlungsrecht darf keine Abschreckungswirkung für die Teilnahme an Demonstrationen entstehen. (Lürbke 2021, S. 2) | FDP_2_Brief_082021, S.1 |
| Kümmerin | Verhalten, mit dem Ziel, zu zeigen, dass die eigene Partei/Koalition sich kümmert und alles (gut) regelt. | Alle Stellen, die den gesellschaftlichen Interessensausgleich durch die Partei oder die Schaffung von Rechtssicherheit und Klarheit für die Bürger*innen erwähnen. Als erste ein Problem angehen. Unter Ausschluss der Stellen "Eingehen auf Kritik". | Das vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Brokdorf-Urteil festgelegte Kooperationsgebot für die Polizei gegenüber dem Veranstalter einer Versammlung stellen wir endlich auf gesetzliche Füße und regeln es. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Pressmitteilung_08122021 |
| Wahlversprechen umsetzen | Verhalten, mit dem Ziel, die Umsetzung der eigenen Wahlversprechen oder Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zu betonen und dadurch Zuverlässigkeit zu zeigen. | Alle Stellen, die die Umsetzung eines Wahlversprechens oder einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag erwähnen. | Nordrhein-Westfalen soll ein neues Versammlungsgesetz bekommen. Das hatten die Fraktionen von CDU und FDP im Koalitionsvertrag verankert – und jetzt wird dieses Versprechen umgesetzt. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Pressmitteilung_08122021 |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|-------------------------------------|---|--|---|---|
| weiteres eigens positives Handeln | Verhalten, mit dem Ziel, sonstiges positives Handeln der eigenen Partei/Koalition zu zeigen. | Alle Stellen, die positives Handeln der eigenen Partei erwähnen, das nicht unter die anderen Subcodes von vote-seeking fällt. | Damit zeigen wir als regierungstragende Fraktionen nach dem Beratungsprozess zum Polizeigesetz erneut, wie konstruktiv, kollegial und vertrauensvoll die inhaltliche Arbeit in einer Koalition sein kann. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittellung_0 8122021 |
| negatives Handeln anderer | Verhalten, mit dem Ziel, das schlechte/kritische Handeln anderer Parteien aufzuzeigen. | Alle Stellen, an denen das Handeln anderer Parteien kritisiert wird, Fehlverhalten anderer Parteien erwähnt wird oder anderen Parteien die Störung der öffentlichen Ordnung/Sicherheit vorgeworfen wird. | Dass die Opposition diesen überarbeiteten Entwurf ablehnt und jetzt über angeblich rein kosmetische Änderungen ätzt, wundert mich nicht. Es ärgert mich aber, weil SPD und Grüne damit ein weiteres Paradebeispiel des Wirkens unserer parlamentarischen Demokratie, die zuhört, einbindet und so zu besseren Lösungen gelangt, schlechtreden. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittellung_0 8122021 |
| Office-seeking | Verhalten, mit dem Ziel, ein politisches Amt und/oder Regierungsmacht zu erhalten. | Alle Stellen, die das gute/verantwortungsvolle eigene Regierungshandeln oder das schlechte Regierungshandeln anderer Parteien betonen. | Damit zeigen wir als regierungstragende Fraktionen nach dem Beratungsprozess zum Polizeigesetz erneut, wie konstruktiv, kollegial und vertrauensvoll die inhaltliche Arbeit in einer Koalition sein kann. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittellung_0 8122021 |
| negatives Regierungshandeln anderer | Verhalten, mit dem Ziel, die Ungeeignetheit von anderen Parteien/Politiker*innen für Regierungsverantwortung aufzuzeigen. | Alle Stellen, in denen das schlechten Regierungshandelns anderer Parteien oder deren Ungeeignetheit für die Regierung betont wird. Immer auch negatives Handeln anderer. | Bereits seit 14 Jahren gibt es die rechtliche Grundlage für eigene Versammlungsgesetze der Länder. Bei der rot-grünen Vorgängerregierung allerdings hat es das wichtige Thema weder in den Koalitionsvertrag noch auf die politische Agenda geschafft. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittellung_1 1112020 |
| positives eigenes Regierungshandeln | Verhalten, mit dem Ziel, die eigene Geeignetheit für Regierungsverantwortung aufzuzeigen. | Alle Stellen, in denen das guten/verantwortungsvollen Regierungshandelns der eigenen Partei/Koalition betont wird. | Damit zeigen wir als regierungstragende Fraktionen nach dem Beratungsprozess zum Polizeigesetz erneut, wie konstruktiv, kollegial und vertrauensvoll die inhaltliche Arbeit in einer Koalition sein kann. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittellung_0 8122021 |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|---|---|---|---------------------------------|
| Policy-seeking | Verhalten, mit dem Ziel bestimmte inhaltliche politische Vorstellungen und Ziele umzusetzen. | Alle Stellen, die sich positiv oder negativ auf inhaltliche Änderungen im Versammlungsrecht beziehen. | Ein Verbot militanten Auftretens, wie etwa durch uniformes oder einschüchterndes Aufmarschieren rechtsextremer Gruppierungen oder auch linksradikaler Extremisten halten wir grundsätzlich für richtig. (Lürbke 2021, S. 2) | FDP_2_Brief_082021, S.2 |
| Grund- & Freiheitsrechte | Verhalten, mit dem Ziel, die Versammlungsfreiheit zu schützen und/oder zu stärken oder eine weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit zu verhindern. | Alle Stellen, die die Stärkung oder den Schutz der Versammlungsfreiheit oder Maßnahmen, die das Versammeln vereinfachen, befürworten. Alle Stellen, die weitere Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ablehnen. | Wir sorgen mit diesem Versammlungsgesetz für mehr Rechtsstaatlichkeit und stärken die Versammlungsfreiheit. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Pressmitteilung_08122021 |
| reaktives Ordnungs- & Sicherheitsrecht | Verhalten, mit dem Ziel, bei Störungen der öffentliche Sicherheit und Ordnung einzuschreiten und dieses Verhalten zu bestrafen. | Alle Stellen, die stärkere Befugnisse der Polizei/Sicherheitsbehörden zum Einschreiten bei Versammlungen, stärkere Bestrafung für das Stören der öffentlichen Ordnung oder anderweitige reaktive Ordnungs- und Sicherheitsrechte befürworten. | Die nordrhein-westfälische Polizei wird zukünftig weitaus rechtssicherer beim Versammlungsgeschehen agieren können. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Pressmitteilung_08122021 |
| präventives Ordnungs- & Sicherheitsrecht | Verhalten, mit dem Ziel, die Störungen der öffentliche Sicherheit und Ordnung im Vorhinein zu verhindern. | Alle Stellen, die strengere Auflagen für die Durchführung von Versammlungen, stärkere Befugnisse für sichtbare Mittel der Repression/Abschreckung oder anderweitige präventive Ordnungs- und Sicherheitsrechte befürworten. | Die Durchführung von Kontrollstellen wird dabei erstmalig auf rechtsstaatliche Beine gestellt, weil dies bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt war. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Pressmitteilung_08122021 |
| Ablehnung Ordnungs- & Sicherheitsrechte | Verhalten, mit dem Ziel, die Kompetenzen der Sicherheitsbehörden einzuschränken oder gegen deren Ausweitung vorzugehen. Ebenso Verhalten, das die | Alle Stellen, die stärkere Befugnisse der Polizei/Sicherheitsbehörden, stärkere Bestrafung für das Stören der öffentlichen Ordnung, strengere Auflagen für die Durchführung von Versammlungen oder | Wozu die geplanten Einschränkungen führen können, hat der Einsatz am Wochenende erahnen lassen. (SPD Fraktion NRW 2021) | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|--|--|---|---|
| | aktuelle Reichweite von Befugnissen für Sicherheitsbehörden anprangert. | <p>anderweitige Ausweitungen von Ordnungs- und Sicherheitsrechten ablehnen.</p> <p>Alle Stellen, die eine Einschränkung der Ordnungs- und Sicherheitsrechte befürworten. Alle Stellen, die tatsächliches polizeiliches Handeln kritisieren.</p> <p>Nicht kodiert werden alle Aspekte, die unter Grund- und Freiheitsrechte fallen.</p> | | |
| Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit | Verhalten, mit dem Ziel Rechtssicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Einheitlichkeit im Versammlungsrecht herzustellen oder Unklarheiten zu regeln. | Alle Stellen, die die Klarstellung von uneindeutigen Begriffen, die Vereinheitlichung von Landesversammlungsgesetzen, die gesetzliche Regelung von bisher richterlich ausgelegte Aspekten oder anderweitige Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit befürworten. | Nordrhein-Westfalen bekommt ein neues, zeitgemäßes und modernes Versammlungsgesetz, das zukünftig für mehr Rechtsstaatlichkeit, mehr Rechtssicherheit und mehr Klarheit sorgen wird. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emittellung_0 8122021 |
| gegen Links | Verhalten, mit dem Ziel Maßnahmen zu verabschieden, die gegen die Versammlung von Linken vorgehen. | <p>Alle Stellen, die eine negative Beurteilung von linken Versammlungen explizit oder implizit vornehmen.</p> <p>Alle Stellen, die anderen Akteuren implizit oder explizit gegenüber den Vorwurf äußern, linke Versammlungen negativ zu beurteilen, erschweren oder einschränken wollen.</p> | Die Gewalt bei der Demonstration am Samstag ging vom Schwarzen Block, von der Antifa aus der Demonstration gegenüber Polizisten hervor und nicht umgekehrt. (Landtag NRW 2021b, S. 11) | FDP_2_Brief_ 082021, S.2 |
| gegen Rechtsextremismus | Verhalten, mit dem Ziel Maßnahmen zu verabschieden, die gegen die Versammlung von Rechtsextremisten vorgehen. | Alle Stellen, die eine negative Beurteilung von rechtsextremen Versammlungen explizit oder implizit vornehmen. | Ein Verbot militanten Auftretens, wie etwa durch uniformes oder einschüchterndes Aufmarschieren rechtsextremer Gruppierungen oder auch linksradikaler Extremisten halten wir grundsätzlich für richtig. (Lürbke 2021, S. 2) | FDP_2_Brief_ 082021, S.2 |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|--|--|---|---------------------------------------|
| Verhältnismäßigkeit | Verhalten, mit dem Ziel, die Interessen der Bevölkerung und deren Grundrechte in Bezug auf Versammlungen in ein legitimes Verhältnis zu bringen. | Alle Stellen, die Grund- und Freiheitsrechten gegenüber Ordnungs- und Sicherheitsrechten abwägen oder eine Abwägung fordern. Alle Stellen, die auf die Akzeptanz von Regelungen in der Bevölkerung hinarbeiten. | Wie schon beim Polizeigesetz war uns im parlamentarischen Prozess wichtig, neben Rechtssicherheit auch Akzeptanz zu schaffen. Die zentrale Bedeutung der Versammlungsfreiheit für unser demokratisches Gemeinwesen und der staatliche Schutzauftrag für andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter stehen nach unserer Überzeugung in einem ausgewogenen Verhältnis. (Katzidis 2021b) | CDU_2_Press emteilung_0 8122021 |
| weitere Inhalte | Verhalten, mit dem Ziel weitere inhaltliche politische Vorstellungen und Ziele in Bezug auf Versammlungen umzusetzen. | Alle Stellen, die sich positiv oder negativ auf inhaltliche Änderungen im Versammlungsrecht beziehen und nicht in eine der anderen Subkategorien von policy-seeking passen. | | |
| Democracy-seeking | Verhalten, mit dem Ziel, die demokratische Entscheidungsfindung mit der Beteiligung von Basismitgliedern in der eigenen Partei zu stärken. | Alle Stellen, die die Wichtigkeit parteiinterner Aushandlungsprozesse zu den Inhalten des Gesetzes und der Positionierung hierzu betonen. | | |
| <i>Handlungslogiken von Organisationen</i> | | | | |
| Mitgliederorientierung | Um zu Überleben, sind Organisationen auf die Unterstützung ihrer Mitglieder*innen angewiesen, die ihnen Legitimität verleiht. Entsprechend haben sie ein Interesse daran, dass die Ziele und Wünsche der Mitglieder*innen koordiniert werden, eingehalten werden und | Alle Stellen, in denen die Organisation direkt oder indirekt aus der Perspektive ihrer Mitglieder argumentiert und Interessen und Rechte dieser artikuliert und verteidigt. | | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|---|---|--|---|---|
| | sichtbar werden sowie, dass die Mitglieder*innen die Vorteile ihrer Mitgliedschaft durch Teilnahme und Netzwerkschaffung erfahren können. | | | |
| Formulierung von Interessen/Wünschen/Zielen | Verhalten, mit dem Ziel Interessen/Wünsche und Ziele der Organisation und der Mitglieder*innen zu koordinieren und zu vertreten. Oftmals mit dem Zweck, die Institution zu stabilisieren. | Alle Stellen, in denen auf die Ziele/Wünsche/Interessen der Mitglieder verwiesen wird. Immer mit Entsprechung in der Kategorie Reputationsorientierung kodieren. | Ein liberales Versammlungsrecht ist nicht nur zu Streikzeiten für Gewerkschaften essenziell. (Deutscher Gewerkschaftsbund NRW 2021, S. 2) | (Stellungnahme_DGB NRW_Versammlungsgesetz (1), S. 2). |
| Verteidigung von Rechten | Verhalten, in dem der Anspruch auf die Bereitstellung von Rechten der Mitglieder deutlich wird. | Alle Stellen, in denen Organisationen die Rechte ihrer Mitglieder betonen und sich für die Erhaltung dieser einsetzen, oftmals auch verstanden als Gefahrenabwehr vor Rechtsverletzung. Alle Stellen, in denen auf die Ziele/Wünsche/Interessen der Mitglieder verwiesen wird. Immer mit Entsprechung in der Kategorie Reputationsorientierung kodieren. | Auch hierin sehen wir potenziell einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Positionen aller Fußballfans. (Fanhilfe Dortmund et al. 2021, S. 4) | Fanhilfe, S. 4 |
| Vertreterin (Wir-Gefühl) | Verhalten, mit dem die Organisation deutlich macht, sich mit den Anliegen der Mitglieder*erinnen zu identifizieren (Stichwort: Wir-Gefühl) | Alle Stellen, in denen Argumentationen explizit aus der Perspektive der Mitglieder vorgenommen werden. | Aus Sicht der GdP besteht ein Anspruch gegenüber dem jeweils zuständigen Gesetzgeber, für klare Regelungen zu sorgen. (Gewerkschaft der Polizei 2021, S. 2) | Polizei_NRW, S.2 |
| direkte Betroffenheit: positiv | Die Organisation nimmt Stellung zu Erfahrungswerten aus der Praxis der Mitglieder und diskutiert diese positiv. Die | Alle Stellen, in denen sich Organisation auf ihre Praxis/Erfahrungswerte mit Akteuren bezieht und positive Aspekte betont. | Diese Regelung entfaltet Relevanz für die praktische Anwendung, da eine erhebliche Zahl sonstiger öffentlicher Veranstaltungen Auswirkungen auf die | (Polizeidirektor_Dammers, S. 2). |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|---|---|---|---------------------------------|
| | Organisation prüft die Auswirkungen des Gesetzes für die praktische Anwendung ihrer Mitglieder und kommt zu einem positiven Ergebnis. | Alle Stellen, in denen die praktischen Auswirkungen des Versammlungsgesetzes(bzw. der Nichteinführung des Gesetzes) für Organisationen positiv besprochen werden. | öffentliche Wahrnehmung haben, ohne sich auf den Schutzbereich des Artikels 8 Grundgesetz zu berufen. | |
| direkte Betroffenheit: negativ | Die Organisation nimmt Stellung zu Erfahrungswerten aus der Praxis der Mitglieder und diskutiert diese negativ. Die Organisation prüft die Auswirkungen des Gesetzes für die praktische Anwendung ihrer Mitglieder und kommt zu einem negativen Ergebnis. | Alle Stellen, in denen sich Organisation auf ihre Praxis/Erfahrungswerte mit Akteuren bezieht und negative Aspekte betont. Alle Stellen, in denen die praktischen Auswirkungen des Versammlungsgesetzes(bzw. der Nichteinführung des Gesetzes) für Organisationen negativ besprochen werden. | In der Praxis gestaltet sich die Kooperation mit insbesondere dem Bündnis „Ende Gelände“ eher schwierig. | (Polizeidirektor_Dammers, S. 3) |
| Rechtssicherheit | Die Organisation betont direkt oder indirekt die Wichtigkeit der Rechtssicherheit, die mit dem Gesetz zusammenhängt. | Alle Stellen, in denen Rechtssicherheit betont wird beziehungsweise angedeutet wird, dass diese fehlt (bspw. Forderung nach rechtlicher Transparenz oder präzisen Gesetzesformulierungen). | Die Regelung des § 9(4) definiert den zeitlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes und schafft insoweit Klarheit für Rechtsanwender und Rechtsunterworfene. | (Polizeidirektor_Dammers, S. 8) |
| organisationsübergreifende Kooperation | Organisationen kooperieren, um einen organisationsübergreifenden Austausch zu ermöglichen. | Alle Stellen, an denen Kooperation verschiedener Organisationen deutlich wird. | Wir sind insbesondere auch bei ver.di, das ist auch bekannt, vielfach in Bündnissen unterwegs. (Landtag NRW 2021c, S. 44) | |
| Reputationsorientierung | Die Reputationsorientierung ist eine öffentliche Strategie, in der die Organisation intendiert, sich positiv darzustellen, ihre Argumente im öffentlichen Raum vorzutragen und Akteure mobilisieren zu können. | Alle Stellen, in denen die Organisation gegenüber verschiedenen Akteuren um eine positive Darstellung bemüht ist sowie ihre Bedeutsamkeit herausstellt. | | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|---|---|---|---|---------------------------------|
| Positive Selbstdarstellung | Betonung des eigenen positiven Handelns sowie der Beschäftigung mit der Sache. | Alle Stellen, in denen die Organisation ihr Engagement positiv hervorhebt. | Der Bundesvorstand der GdP hat bereits im Jahr 2009 auf die Probleme aufmerksam gemacht, die ein bundesweiter Flickenteppich im Versammlungsrecht für die Polizistinnen und Polizisten, die bei Versammlungen eingesetzt werden, mit sich bringt. (Gewerkschaft der Polizei 2021, S. 2) | Polizei_NRW, S. 2 |
| Abwertung anderer | Verhalten, in dem Positionen/ Handlungen anderer Akteure/ Organisationen kritisiert werden. | Alle Stellen, in denen negatives Handeln anderer Akteure/Organisationen thematisiert wird. | In der Praxis hat sich zudem an vielen Stellen gezeigt, dass die wahren Absichten des Bündnisses „Ende Gelände“ (Eindringen in den und Beeinträchtigung des Betriebes von Tagebauen) in Kooperationsgesprächen oft verschleiert wurden [...]. | Polizeidirektor_Dammers, S. 4) |
| Höflichkeit | Bedanken für die Kritik anderer/Bedanken für den Austausch. | Stellen, in denen Freundlichkeit/Sympathie/Dankbarkeit zum Ausdruck gebracht werden. | Sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme äußere ich mich zum Antrag wie folgt: | (Prof_Gusy, S. 1) |
| Betonung der eigenen Relevanz | Die Relevanz/ Bedeutsamkeit der eigenen Organisation medial verkörpern. Insbesondere für Mitglieder eigene Stärke und Durchsetzungsfähigkeit demonstrieren. | Alle Stellen, in denen die jeweilige Organisation betont, dass ihre Stellungnahme zum Versammlungsgesetz wichtig ist. Alle Stellen, an denen Organisation Recht auf weitere Stellungnahmen betont. | Aus Sicht der GdP besteht ein Anspruch gegenüber dem jeweils zuständigen Gesetzgeber, für klare Regelungen zu sorgen (Gewerkschaft der Polizei 2021, S. 2) | (Polizei_NRW, S. 2) |
| Profilschärfung durch Interessenformulierung | Verhalten, mit dem Ziel Interessen/Wünsche und Ziele der Organisation und der Mitglieder in der Öffentlichkeit zu zeigen. | Alle Stellen, in denen auf die Ziele/Wünsche/Interessen der Mitglieder verwiesen wird, sowie darauf geachtet wird, dass diese nicht beschnitten werden. | Die Versammlungsfreiheit ist auch und gerade für Gewerkschafter*innen ein hohes Gut, verleihen wir doch nicht zuletzt auf der Straße unseren Positionen und Forderungen ausreichend Gewicht. (Ver.di NRW 2021, S. 2) | (Verdi, S. 2) |
| Profilschärfung durch Verteidigung eigener Rechte | Verhalten, in dem Anspruch auf die Bereitstellung und Optimierung von Rechten von Mitglieder deutlich wird. | Alle Stellen, in denen Organisationen die Rechte durch eine Mitgliedschaft betonen und sich für die Erhaltung dieser, einsetzen, | Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung [...] unterfällt auch die gemeinsame An- und Abreise zu einem Fußballspiel dem Begriff einer öffentlichen | Fanhife, S. 2 |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|-------------------------------------|--|---|---|---------------------------------|
| gesamtgesellschaftliche Perspektive | Die Organisation/Person bezieht sich in Argumentation auf gesamtgesellschaftliche Perspektive. Die Organisation/Person strebt Gefahrenabwehr für alle (über die Organisation hinaus) an. | auch verstanden als Gefahrenabwehr vor Rechtsverletzung. Alle Stellen, an denen organisationsübergreifende Perspektiven eingenommen werden. Insbesondere Stellen, an denen Argumentation zum Versammlungsgesetz mit der Gefahrenabwehr von Risiken für die Gesamtbevölkerung begründet wird. | Veranstaltung unter freiem Himmel und unterfällt insoweit dem Versammlungsrecht. Die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG für die demokratische Meinungs- und Willensbildung kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden; | Prof. Thiele, S. 2 |
| Verhältnismäßigkeit | Verhalten, mit dem Ziel die Interessen der Bevölkerung und deren Grundrechte in Bezug auf Versammlungen in ein legitimes Verhältnis zu bringen. | Alle Stellen, in denen ein Abwiegen von Grund- und Freiheitsrechten gegenüber Ordnungs- und Sicherheitsrechten vorgenommen wird mit dem Ziel, Akzeptanz von Regelungen in der Bevölkerung hervorzurufen. | Zu einem ausgewogenen Kooperationsgebot gehört unseres Erachtens auch die Beschreibung der Aufgaben der Behörden zur Wahrung der Versammlungsfreiheit und zur Hinwirkung auf eine friedliche Versammlung. (Landtag NRW 2021c, S. 42-43) | |
| Einflussorientierung | Um institutionelle Aktivitäten überwachen zu können, für die Unterstützung bestimmter Forderungen/ Wünsche werben zu können und um der politischen Ebene wichtige Informationen bereitstellen zu können; bemühen sich Organisationen um Austauschbeziehungen mit politischen Institutionen beziehungsweise um Zugänge zum politischen Prozess. | Alle Stellen, in denen Verhalten deutlich wird, in dem die Organisation Interessen und Werte über die Organisation hinaus betont, Kooperationsbereitschaft signalisiert sowie eine politische Selbstverortung abgibt. | | |
| Verfolgung übergeordneter Ziele | Die Organisation versteht sich als Vertreterin bestimmter politischer | Alle Stellen, in denen Versammlungsrecht zur Umsetzung bestimmter politischer Ziele/ | Parents for Future Germany widmet sich dem Klimaschutz, der Aufklärung über Ursachen und Folgen der wissenschaftlich belegten Klimakrise und hat die | Parents for Future, S. 1 |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|---|---|--|---------------------------------|
| | Programme/rechtlicher Regelungen. | rechtlicher Verbindlichkeiten wichtig erscheint. | Einhaltung der Klimaschutzziele des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 zum Ziel. | |
| Grund- und Freiheitsrechte | Die Organisation bezeugt und/oder betont ihre Übereinstimmung mit dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. | Alle Stellen, an denen die Übereinstimmung mit der Ausrichtung des Staates (demokratisch-rechtsstaatlich) deutlich werden. | Die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG für die demokratisch Meinungs- und Willensbildung kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden; | Prof. Thiele, S. 2 |
| reaktiv: Ordnungs- und Sicherheitsrechte | Verhalten, welches ein ordnungs- und sicherheitspolitische Ausrichtung erkennen lässt mit dem Ziel, öffentliche Sicherheit herzustellen. | Alle Stellen, in denen auf Maßnahmen eingegangen werden, die zur Herstellung von Ordnung und/oder Sicherheit fungieren sollen. | Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf einen umfassenden Regelungsanspruch erhebt, die Grundstruktur des Versammlungsgesetzes beibehält [...], die Weiterentwicklung des Uniformierungs- zum Militanzverbot beinhaltet und die Umsetzungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und den Schutz bestimmter Orte und Tage regelt. (Gewerkschaft der Polizei 2021, S. 3) | Polizei_NRW, S. 3 |
| präventiv: Ordnungs- und Sicherheitsrechte | Verhalten, mit dem Ziel, die Störungen der öffentliche Sicherheit und Ordnung im Vorhinein zu verhindern. | Alle Stellen, in denen sich bspw. für strengere Auflagen für die Durchführung von Versammlungen eingefordert werden oder Mittel und Befugnisse zur Abschreckung begrüßt werden. | Das Vorhandensein eines Versammlungsleiters ist unabdingbar für die Durchführung einer geordneten Versammlung. | Polizeidirektor_Dammers, S. 6 |
| Kooperationswille | Die Organisation/ Person bietet sich direkt und/oder indirekt als Kooperationspartner für Dritte an. Die Organisation bekundet ihre Zustimmung zur Formulierung/Rechtsgestaltung des Gesetzes. | Alle Stellen, in denen die Notwendigkeit zur Kooperation betont wird. Alle Stellen, in denen Kooperation angeboten wird. Alle Stellen, in denen andere Akteure gelobt werden, insbesondere Lob für Gesetzesformulierungen des Versammlungsgesetzes. | Nicht zu kooperieren steht im Widerspruch von Diskurs und Zusammenarbeit im Rechtsstaat. | Polizeidirektor_Dammers, S. 5 |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|---|---|--|---------------------------------|
| Kritik am Gesetz | Verhalten, in dem sich Organisation als Kritiker von Gesetzesformulierungen darstellt. | Stellen, an denen Kritik an den Gesetzgeber formuliert werden, die die formale und/oder materiale Struktur des Gesetzes betreffen. | Der Gesetzentwurf ist zu einem großen Teil viel zu vage gefasst und lässt so-mit unnötig viel Interpretationsspielraum. (Ver.di NRW 2021, S. 2) | Verdi, S. 2 |
| Konfliktfähigkeit | Verhalten, welches darauf abzielt, Sichtbarkeit für politische Akteure herzustellen. Die Organisation möchte zeigen, dass ihre Meinung wichtig ist und politische Akteure diese nicht umgehen können. | Alle Stellen, in denen die jeweilige Organisation betont, dass ihre Stellungnahme zum Versammlungsgesetz wichtig ist. Stellen, an denen Organisation Recht auf weitere Stellungnahmen betont wird. | Wir, unsere Ortsgruppen und Menschen aus unserem Umfeld behalten uns vor, weitere Ergänzungen zu dieser Stellungnahme abzugeben. | Parents for Future, S. 2 |
| Selbstidentifikation gegen Links | Die Organisation positioniert sich direkt oder indirekt gegen linke Versammlungen. | Alle Stellen, an denen eine Selbstidentifikation deutlich wird, in der linke Meinungen/Forderungen/Handlungen abgelehnt werden. | In den von der beabsichtigten Umsiedlung betroffenen Dörfern am Tagebau Garzweiler II haben sich die allermeisten Bewohner mit ihrer Umsiedlung abgefunden und empfinden das Demonstrationsgeschehen rund um und in ihren Dörfern als zusätzliche Belastung. | Polizeidirektor Dammers, S. 5) |
| Selbstidentifikation gegen Rechtsextremismus | Die Organisation positioniert sich direkt oder indirekt gegen Rechtsextremismus. | Alle Stellen, in denen Maßnahmen begrüßt werden, die das Ziel haben, gegen Versammlungen von Rechtsextremisten vorzugehen. | Grundsätzlich begrüßen wir ein Militanzverbot, um Naziaufmärsche zu vereiteln. (Deutscher Gewerkschaftsbund NRW 2021, S. 4) | DGB, S. 4 |
| <i>Maßnahmen-Kategorien</i> | | | | |
| Verbote | Alle Maßnahmen des VersG NRW, die Verbote beinhalten. | Alle Stellen, die diese Gruppe an Maßnahmen behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|------------------------------------|--|--|--|---------------------------------|
| Protestverbot auf Autobahnen | Alle Textstellen, die sich mit dem Protestverbot auf Autobahnen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahme in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Das ausnahmslose Verbot von Versammlungen auf Bundesautobahnen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 VersG NRW) ist im bundesweiten Vergleich ohne Vorbild. Nirgendwo sonst in Deutschland gibt es ein solches Totalverbot, das einen bestimmten Teil des öffentlichen Raumes prinzipiell von der Versammlungsfreiheit ausnimmt. (GFF – Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., o.D.) | |
| Waffen- und Gewalttätigkeitsverbot | Alle Textstellen, die sich mit dem Verbot der Bewaffnung auf Versammlungen (§ 8, 18 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Die Vorschrift erscheint systemwidrig: Vor wem sollen die bewaffneten Versammlungsteilnehmer einen anderen Teilnehmer schützen, wenn die Polizei es offensichtlich nicht vermag? (Gusy 2021, S. 8) | |
| Uniformierungs- und Militanzverbot | Alle Textstellen, die sich mit dem Verbot von Uniformen oder militanter Kleidung auf Versammlungen (§§ 18, 27 Abs. 8 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Auch ein sogenanntes „Militanzverbot“ ist vorgesehen: Versammlungen unter freiem Himmel, die Gewaltbereitschaft vermitteln und Einschüchterung betreiben, sollen verboten werden. Das Tragen dieser von Uniformen, Uniformteilen und uniformähnlicher Kleidung soll daher auch verboten werden. (Boeselager 2021) | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|--|---|--|---------------------------------|
| Vermummungsverbot | Alle Textstellen, die sich mit dem Verbot von Vermummung oder Identitätsverschleierung auf Versammlungen (§ 17, 27 Abs. 7 NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Versammlungsteilnehmern in NRW soll auch verboten werden, Dinge bei sich zu tragen, die nach Ansicht der Polizei zur „Identitätsverschleierung“ geeignet sein könnten. (Boeselager 2021) | |
| Störungsverbote und Vorfeldaktionen | Alle Textstellen, die sich mit dem Verbot von Störungen einer Versammlung oder Vorfeldaktionen für diese Störung, insb. Blockade(-trainings) (§7 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Verboten wird die Störung anderer Versammlungen, auch bereits durch kommunikativen Gegenprotest oder friedliche Blockaden. Ebenso kriminalisiert werden reine Vorfeldaktionen wie Blockadetrainings (§ 7 VersG NRW). (GFF – Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. o.D.) | |
| Schutz symbolträchtiger Tage und Orte und des Landtags | Alle Textstellen, die sich mit dem Versammlungsverbot zum Schutz symbolträchtiger Orte und Tage (§ 19, 20 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. Stichworte: Bannmeile, Bannmeilengesetz, befriedete Zone | Der Schutz symbolträchtige Tage und Orte ist im Verfassungsrecht nicht unumstritten. Die Ausgestaltung in § 19 E ist in der hier gewählten Form mit dem GG vereinbar. (Gusy 2021, S. 12) | |
| Auflagen | Alle Maßnahmen des VErsG NRW, die Auflagen behandeln. | Alle Stellen, die diese Gruppe an Maßnahmen behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein | | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|--|--|--|--|---------------------------------|
| | | Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | | |
| Teilnahmeuntersagung und Meldeauflagen | Alle Textstellen, die sich mit dem Teilnahmeverbot an Versammlungen und Meldeauflagen (§ 14 Abs. 3 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Mit Meldeauflagen sollen künftig von der Polizei als „problematisch“ bewertete Teilnehmende von der Versammlung abgehalten werden. (Boeselager 2021) | |
| Versammlungsanmeldung | Alle Textstellen, die sich mit der Anmeldefrist und der Art der Anmeldung von Versammlungen (§ 10 Abs. 1 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Die Anmeldefrist von 48 Stunden bleibt bestehen, ausgenommen sein sollen aber Samstage, Sonntage und Feiertage. (Boeselager 2021) | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|---|--|--|--|---------------------------------|
| Versammlungsleitung und Ordner | Alle Textstellen, die sich mit der Rolle von Versammlungsleitung und Ordner*innen (§ 3, 5, 6, 12 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | <p>Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Hierzu gehören insbesondere Stellen, die die Pflicht der Veranstalter, eine Versammlungsleitung zu bestimmen, sowie die Befugnis der Behörden, die abzulehnen; alle Stellen, die sich mit Versammlungen ohne Leitung befassen oder die Kooperation zwischen Behörden und Veranstaltungsleitung thematisieren; außerdem solche Stellen, die die Pflicht der Veranstalter, Ordner*innen namentlich zu benennen und die Befugnis der Behörden, diese abzulehnen beinhalten.</p> <p>Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln.</p> | Anknüpfend an die engen Vorgaben zur Versammlungsleitung werden in § 5 deren Pflichten ausgestaltet. Die Versammlungsleitung wird hier faktisch in eine Rolle als polizeiliche Verantwortliche oder gleichsam Beliehene gebracht, was das BVerfG mit Blick auf das BayVersG zu Recht beanstandete. (Arzt 2021) | |
| Versammlungen auf privaten Grundstücken | Alle Textstellen, die sich mit der Regelung von Versammlungen auf privaten Grundstücken (§ 21 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | <p>Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln.</p> <p>Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln.</p> | Diese Vorschrift zu Versammlungen auf „privatem“ Grund ist eine Weiterführung der jüngeren Entwicklung zum Versammlungsrecht. Sie zeichnet die neuere Entwicklung der Rechtsprechung nach. (Gusy 2021, S. 15) | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|-------------------------------------|--|--|---|---------------------------------|
| Teilnehmeranzahl | Alle Textstellen, die sich mit der Teilnehmeranzahl auf Versammlungen (§ 2 Abs. 3 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Von daher und unter dem Aspekt von „Macht durch Masse“ ist der Versammlungsbegriff mit mindestens 2 Personen sehr weit geraten. Eine derart kleine Personenzahl fällt öffentlich ohnehin kaum auf und stört kaum. (Gusy 2021, S. 7) | |
| Befugnisse von Sicherheitsbehörden | Alle Maßnahmen des VersG, die weitere Befugnisse von Sicherheitsbehörden im Rahmen des VersG NRW behandeln. | Alle Stellen, die diese Gruppe an Maßnahmen behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | | |
| Kontrollstellen | Alle Textstellen, die sich mit der Einrichtung von Kontrollstellen auf Versammlungen (§ 15 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | § 15 regelt die Einrichtung von Kontrollstellen, die bisher als Eingriff in Art. 8 GG „systemfremd“ in § 12 I Nr. 4 PolG NRW geregelt sind. Kontrollstellen haben dabei eine abschreckende Wirkung auf die Versammlungsteilnahme. (Arzt 2021) | |
| Straftaten und Ordnungswidrigkeiten | Alle Textstellen, die sich mit Straftagen und Ordnungswidrigkeiten (§ 27,28 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen | Maßnahmen in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Der Straftatenkatalog im E-SPD ist insgesamt weitaus kürzer als im E-Reg und im bislang geltenden VersG; zudem sind die Tatbestände im E-SPD zum Teil enger gefasst. (Gusy 2021, S. 11) | |

| Kategorie | Definition | Kodierregeln | Ankerbeispiel | Quelle&Kontext Ankerbeispiel |
|-------------------|---|---|--|---------------------------------|
| Videoüberwachung | Alle Textstellen, die sich mit Videoüberwachungen von Versammlungen (§ 16 VersG NRW) als Maßnahme des VersG NRW beschäftigen. | Alle Stellen, die diese Maßnahme in dieser oder ähnlicher Formulierung behandeln. Alle Stellen, die eine vergleichbare Maßnahme aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Ausweitung von Videoüberwachung: Ein erheblicher Abschreckungseffekt ergibt sich aus der Befugnis zum Anfertigen von offenen und verdeckten Videoaufnahmen von Versammlungen (§ 16 VersG NRW). (GFF – Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. o.D.) | |
| weitere Maßnahmen | Auffangkategorie für alle anderen Maßnahmen aus dem VersG NRW, insbesondere in Fällen von kleinen Korrekturen, Ergänzungen oder Definitionen. | Alle Stellen, die weitere Maßnahmen aus dem VersG NRW behandeln. Alle Stellen, die weitere Maßnahmen aus dem Entwurf für ein Versammlungsfreiheitsgesetz NRW behandeln. | Die Vorschrift enthält unterschiedliche Maßnahmen (Verbot, Auflösung). Diese sollten aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit (Versammlungsgesetze sind nicht allein für Versammlungsrechtler geschrieben) in getrennten Absätzen geregelt sein. (Gusy 2021, S. 10) | |

Literaturverweise zu den Ankerbeispielen im Kodierungssystem

Arzt, Clemens (2021): Versammeln unter Aufsicht. In: Verfassungsblog. Verfügbar unter: [<https://verfassungsblog.de/versammeln-unter-aufsicht/>].

Boeselager, Felicitas von (2021): Proteste in Nordrhein-Westfalen – Warum das geplante Versammlungsgesetz in NRW so umstritten ist. In: Deutschlandfunk.de. Verfügbar unter: [<https://www.deutschlandfunk.de/proteste-in-nordrhein-westfalen-warum-das-geplante-100.html#lage>].

Dammers, Thomas (2021): Stellungnahme zum Versammlungsgesetz NRW. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Stellungnahme 17/3780. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST173780.pdf>].

Deutscher Gewerkschaftsbund NRW (2021): Stellungnahme des DGB-Bezirks Nordrhein Westfalen zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW) (Drucksache 17/12423). Landtag NRW. Verfügbar unter: [<https://nrw.dgb.de/archiv/++co++26ddd3f6-9c34-11eb-9ac2-001a4a160123>].

Fanhilfe Dortmund et al. (2021): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW)“ (Drucksache 17/12423). Landtag NRW. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST173885.pdf>].

Gewerkschaft der Polizei NRW (2021): Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW) – Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 17/12423. Landtag NRW. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST173813.pdf>].

GFF – Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (o.D.): Versammlungsgesetz NRW: Bedrohung für Versammlungsfreiheit und Zivilgesellschaft. Verfügbar unter: [<https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/vb-versammlungsrecht-nrw>].

Gusy, Christoph (2021): Stellungnahme im Landtag NRW, Innen-/Rechtsausschuss, Versammlungsgesetze – Anhörung A09. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Stellungnahme 17/3778. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3778.pdf>].

Katzidis, Christos (2021b): Gesetzesentwurf schafft Balance von Freiheit und Sicherheit. Verfügbar unter: [<https://www.cdu-nrw-fraktion.de/artikel/gesetzesentwurf-schafft-balance-von-freiheit-und-sicherheit>].

- Landtag NRW (2021b): Plenarprotokoll 17/135. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP17-135.pdf>].
- Landtag NRW (2021c): Ausschussprotokoll Apr 17/1406. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA171406.pdf>].
- Lürbke, Marc (2021): Antwort des Mitglieds des Landtags Mark Lürbke für die FDP-Fraktion. Verfügbar unter: [<https://www.fanhilfe-dortmund.de/wp-content/uploads/2021/08/Antwort-des-Mitglied-des-Landtags-Mark-Luerbke-fuer-die-FDP-Fraktion.pdf>].
- Parents for Future (2021): Stellungnahme der Parents for Future Germany zur Landtags drucksache 17/12423 vom 21.01.2021. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode. Stellungnahme 17/3788. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3788.pdf>].
- SPD Fraktion NRW (2021): Landesregierung muss Entwurf für ihr Versammlungsgesetz so fort zurückziehen. Verfügbar unter: [<https://www.spd-fraktion-nrw.de/pressemeldung/landesregierung-muss-entwurf-fuer-ihr-versammlungsgesetz-sofort-zurueckziehen/>].
- Thiel, Markus (2021): Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses und des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 6. Mai 2021. Landtag Nordrhein Westfalen, 17. Wahlperiode. Stellungnahme 17/3858. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST173858.pdf>].
- Ver.di NRW (2021): Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zum Gesetzesentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW) (Drucksache 17/12423). Landtag NRW. Verfügbar unter: [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3829.pdf>].